Jud.
151
e

Jud. 151 e 1/2

<3661477857OO14
<3661477857OO14
Bayer. Staatsbibliothek

Monathlicher Annehmlicher Materien zweytes Präsent von denen Jüden/

nebst

zweyen Rechtlichen Be-
dencken

über die Frage

Ob die Christen ohne Verle-
letzung ihres Gewissens denen Jü-
den an ihrem Schabbas eine
Handreichung thun mö-
gen?

2.

Ob der Jüden List und be-
trügliche Griffe in Schuld-Sachen
gegen ihre Debitores in Rechten
gültig oder nicht?

zum

Nutzen und Ergötzen

mit teutscher Feder
entworffen.

1716.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

MÜNCHEN

Von denen Jüden/ rc.

Es hatte GOtt dem HErrn in denen ersten Zeiten der Welt gefallen/ die Jüden vor allen andern Geschlechten auf Erden/ zu seinem eigenen Volck zu erwehlen/ und insonderheit sich ihren GOtt zu nennen. Nachdem aber dasselbe zum öfftern durch schändlichen Unglauben und Halsstarrigkeit des Hertzens sich von diesem ihren so liebreichen Gott und HErrn / der doch bis dahin mit so mancherley Zeichen und Wundern unter ihnen auf das herrlichste sich bezeuget / recht meineydig vergangen und abgerissen/ mithin aber zugleich auch in desselben höchste Ungnad sich gestürtzet, so wurden sie jedesmahl zur Wiedervergeltung vor solch ihre Boßheit/ aus gerechtem Gerichte / nicht nur mit denen entsetzlichsten Straffen und Plagen auf das nachdrücklichste von Gott heimgesuchet / sondern auch durch diejenige frembde Völcker / mit denen sie zuvorhero in der verdammlichsten Abgötterey und andern erschröcklichen Sünden geleichet/ und unter einer Decke gelegen / von ihren Wohnungen und Gütern verstossen und ausgejaget / so/ daß sie niemahlen eine sichere Stätte zu ihren Aufenthalt zu finden vermogt.

§. 2. Ihren Ursprung und Nahmen betreffend: so will der sonst unvergleichliche C. Tacitus, weiß nicht aus was vor einem besondern/jedoch sehr grossen Irrthum/selbigen/ von dem in der Insul Creta gelegenen Gebürg Idâ, als nach welchem sie Idæi oder Iden/nachgehends aber und mit der Zeit / wegen des/ durch die Sprach Grobheit darzu gekommenen Buchstabens u / Judæi oder Jüden wären genennet worden / eigentlich herführen. Gleichwie es aber mit dieser Derivation nach Famiani Stradæ Beweißthum in bipartita sua Eloquentia lib. 1. prolus. 2., eine gleiche Beschaffenheit/wie mit der Jüden fabelhafften grossen Ochsen/Schweine u. a. m. zu haben scheinet; also gibt uns hingegen die H. Schrifft den gewissen Nahmens-Ursprung desto deutlicher zu erkennen / wann sie spricht: daß die Jüden von dem Sohn Nohä dem **Heber** erstlich **Hebräer**/nachgehends aber von dem Enckel Abrahams/ dem Erz-Vatter Jacob oder wie er sonst heist **Israel / Israeliten** und **Abrahamiten**/ mit welchen Nahmen sie auch der auserwehlte Rüstzeug Gottes/der H. Apostel Paulus seiner Geschichte c. 13. v. 26. anredet. Und endlich von **Juda**/ den aus der Lea jüngst erzeugten Sohne Jacobs **Jüden**/ welchen Nahmen sie auch noch biß auf den heutigen Tag behalten und tragen / genennet worden. Wannenhero das Corpus Juris Civilis in der 146. Novell. die beeden Wörter **Jüden** und **Hebräer** ohne Unterschied in gleichem Verstande nimmt. Aus welchem allen

dann

dern des Taciti zimlicher Irrthum zur Genüge erhellet/ wann er vorgiebt: der Name Jud/ rühre Ursprünglich von dem Berg Jda oder Jdæo her/ da doch aus heiliger göttlicher Schrifft nicht zu erweisen/ daß die Jüdẽ Zeit ihrer viertzigjährigen Reiße diesen berg Idam jemahlen zu Gesichte bekommen / noch weniger die Insul Cretam mit ihren Füssen betretten hätten. Nach Vollendung dieser ihrer so langwierig- und höchstbeschwerlich gewesenen Reise aber / da sie Gott der HErr durch seinen getreuen Knecht Mosen zur Ruhe gebracht und ihnen einen beständigen Sitz in dem gelobten Land anweisen lassen/ da nahm auch zu gleicher Zeit ihre Jüdische Republique einen glücklichen Anfang. Und obwohlen Moses ihnen schon zuvorhero/ da sie noch in der Arabischen Wüsten gleichsam herum irreten/ auf Gottes Befehl / einige heylsame Gesetze / den Gottesdienst und dessen Ceremonien betreffend gegeben und vorgeschrieben/ so hatte doch dieses alles seine Absicht auf das zukünfftige/ von Gott ihnen zum Eigenthum verheisene Land / als in welchem ein jeder Stamm oder Geschlecht/ seinen gewissen district und Anzahl der Städt zum Besitz und Wohnung überkommen/ auch nachgehends eine besondere Stadt / die das Haupt und die Crone aller andern repræsentirte/ erbauet/ wie beym Petr. Cun. in Republ. Hebr. L. I. c. 8. mit mehrerm hiervon zu lesen.

§. 3. In diesen ihren Glückseeligen Zustande/ und bey ihrer so vollkommen-eingerichteten Republique nun / verblieben sie biß auf die Zeit der Babylonischen Gefängnüß / da sie denn umb ihres

beharrenden Ungehorsams willen/ von Gott heim-gesuchet/ und unter ihrem zwey und zwantzigsten Jüdischen Könige/ dem Zedekia im Jahr der Welt clↃ clↃ clↃ CCCC IX. samt ihme gen Babel hinweg geführet worden. Jedoch wurde ihre Leuchte in solcher Gefangenschafft nicht gäntzlich verlöschet/ sondern es erhielte ihnen Gott der HErr um seines getreuen Knecht Davids willen / annoch ein Lichtlein / biß auf den allerangenehmsten Tag der Offenbahrung des HErrn Meßiä/ nach dessen Erscheinung erst das Jüdische Scepter zerbrochen/ und alle und jede von der Welt anfang her beschehene göttliche Verheis- und Weissagungen von Christo solten erfüllet werden; daß also freylich das Scepter nicht ehe von Juda kunte entwendet werden biß daß der Held der Schilo käme. Gen. 49. v. 10. Nachdem sie aber auch diesen nunmehro erfülleten so theuren Verheissungen nicht glauben/ und den warhafftig ins Fleisch gekommenen Heyland der Welt/ den Sohn Gottes / vor den wahren Meßia nicht wolten erkennen und annehmen / gab sie Gott der HErr in ihren eigenen Dünckel und greuliche Thorheiten gäntzlich dahin/ und belegte sie fort und fort mit denen entsetzlichsten Plagen und Straffen / so daß sie biß diese Stunde noch immer mit den schleckerhafften Gemüß des Linsengerichts vorlieb nehmen und den Verlust der Erst-Geburth mit Thränen bejammern und beklagen müssen.

§. 4. Von demjenigen Juden der unsterblich seyn/und seithero des Paßions Christi/ in der gantzen Welt herum wandern soll/ berichtet Rudolph. Boter. Lib. 11. histor. p. 385. daß derselbe Anno

1564.

1564. zu Hamburg/hernach An. 1604. in Franckreich/Engeland/Italien und andern Orten/ Item An. 1575. zu Madrit in Spanien und An. 1599. zu Wien in Oesterreich/ seye gesehen worden; Er hieße Ahasverus/und gebe für/daß er bey der Creutzigung Christi gewesen und hätte ihn bißhero der liebe Gott wunderbarlich erhalten. Dieser Jud war ein Schuster seiner Profeßion (wie die glaubhaffteste Historici von ihme berichten) und hatte seine Wohnung unweit dem Thor zu Jerusalem/ dardurch unser Heyland nach dem Berg Calvariä oder der Schädelstätte geführet wurde / gehabt. Herr Paulus von Eitzen S. S. Theol. Doctor und Bischoff zu Schleßwiekh hatte dieses Juden Ahasveri seine Gestalt / Wandel und boßhafftige Verbrechen / als warhafftig und von ihme augenscheinlich bezeuget/ja gar seiner des Jüden Bekanntnüs selbst von ihme mündlich gehört zu haben/ bestättiget und gar deutlich beschrieben/ also: Ich habe (sagt er an einem Ort) als ich in meiner Jugend eine Zeitlang zu Wittenberg studieret / und im Winter A. 1547. wieder heim zu meinen Eltern nacher Hamburg gereiset / den nächsten Sonntag allda in der Kirchen / unter der Predigt / einen Mann/der eine lange Person/ mit langen/über die Schultern hangenden Haaren / gegen der Cantzel über barfüß/stehend gesehen/welcher mit solcher Andacht die Predigt angehört/ daß wann der Nahme JEsus genennet ward/ er sich zum höchsten und demüthigsten geneigt/ ingleichen an seine Brust geschlagen und geseufftzet; sonsten hat er auch in dem

damaligen harten und kalten Winter/ keine andere Kleidung gehabt/als ein paar Hosen/ die da an den Füssen durch und durch zerrissen waren/dabey auch einen umgürteten Leib Rock/ welcher ihm biß auf die Knie gienge / und der Mantel den er umhatte/ hat ihn biß auf die Füsse gereichet/ daß Ansehen seiner Person aber/ präsentirte ungefähr einen Mann von 50. Jahren alt / seiner eigenen Bekänntniß aber / die er zu gemeldten Herrn Doctor von Eitzen gethan/vermeldet/ daß er bey der Creutzigung Christi/ sein kleines Kind auf seine Arme genommen/ und mit demselben sich für seine Thür gestellet habe. Indem nun der HErr Christus unter dem schweren Creutz daher geführet worden / hat er an seinem des Schusters Hauß zu ruhen sich angelehnet/und sey daselbst ein wenig still gestanden/ wie aber er/der Schuster/aus Eiver und Zorn / und um Ruhms willen bey andern Juden den Herrn Christum fortzueilen angetrieben/und diese rauche Worte gesprochen: **Er solte sich weg und hin verfügen / wo Er hin gehöre.** Darauf ihn Christus starck angesehen/ und gesagt: **Ich will hier stehen und ruhen/ du aber sollt gehen biß an den Jüngsten Tag.** Wornach er alsobald sein Kind niedergesetzt / und nicht länger bleiben können/ sondern dem HErrn nachgefolgt und seine Creutzigung mit angesehen / seye aber hernach nicht mehr heim kommen / sondern gleich weiter gelauffen.

Wei-

Weilen man nun auch in einem andern alten Tractat gefunden / daß solcher Zeugen des Leydens JEsu zwey gewesen / nemlich ein **Heyde** und ein **Jud**/ so ist daher bey vielen/ welche den Unterscheid nicht verstanden / eine Confusion oder Vermischung der Begebenheiten und Personen geschehen; Also wollen wir auch hier dem geneigten Leser zu vergnügen / dieses Heydens mit Nahmen Lorentz Krantz gedencken/welcher/wie man von glaubhaffter Hand / A. 1694. aus den Norden von Engelland erhalten / im Augusto besagten Jahres sich daselbst befunden und vorgegeben / daß er mehr als 1700. Jahr erlebet habe. Anbey auch versichert/ daß er ein Bedienter des Gerichtshauses zu Jerusalem gewesen/ zu eben der Zeit/ da der Meßias durch den Römischen Landpfleger / Pontium Pilatum/ zum Tod verurtheilet wurde. Allda hätte er unsern Erlöser trotzig aus dem Saal gestossen/mit diesen Worten: **Packe dich hinaus/ warum stehestu hier?** Worauf ihm dann der Herr Meßias zur Antwort gegeben: **Ich gehe fort/ aber du solt gehen biß zu meiner Wiederkunfft:** Dieser Mensch nun hätte (wie man ferner berichtete) sich aller Aposteln / von ihrer Gesichts-Bildung/Gestalt und Kleidung/erinnert; Er hätte auch alle Länder der Welt durchreiset / und solle also herum vagiren/ biß der Meßias in seiner Herrlichkeit erscheinet/welches ja wohl Straff und Elend genug ist. Nebst diesem so hätte er auch vorgegeben/ daß er die Krancken mit anrühren heilen könne.

Da-

Dahero ihme von den Unwissenden und Abergläubischen viel Wunderwerck wären zugeschrieben worden. Er hätte viel Sprachen geredet/ und einen so genauen Bericht von dem/ was in so vielen Zeiten paßiret ist/ gegeben/ daß diejenige/ die ihn gehöret/ nicht gewust was sie von ihm gedencken sollen. Zumahlen da die zwo Universitäten ihre Doctores an ihn abgeschickt mit ihme zu reden/ welche aber mit allen ihren Subtilitäten ihn nicht dahin zu bringen vermocht/ daß er sich einmahl wiedersprochen hätte. Das vornehmste/ dessen er sich unter vielen andern wahrhafften Begebnussen und Geschichten gesehen zu haben gerühmet/ seye die Creutzigung des HErrn. Dann (sagte er) ich war dabey/ und mit diesen meinen Augen habe ich Ihn gesehen am Creutz hangen; Dieser Heyd nun/ (wie die alten Historien von ihm melden/ hat Carthaphilus geheissen/ und kan wohl seyn/ daß er auch mit dem Zunahmen Krantz/ genennt worden. Von deme/ wie einsmahls ein Armenischer Ertz-Bischoff/ als er in Engelland kame/ und darüber befragt wurde/ folgenden Bericht abgestattet; so viel er wisse/ so sey ihme gesagt/ und hätte er selbst einen solchen Menschen gesehen/ welcher/ als der Heyland von den Jüden aus dem Richthauß geschleppet worden/ als Thürhüter des Richthauses und Landpflegers Pilati/ ihme über die Thür-Schwelle hinaus einen kräfftigen Faust-Stos hinterwärts versetzet/ und also Spottsweise fortgetrieben/ mit diesen Worten: gehe tapfer darauf Jesu/ gehe geschwind/

was

was trockest du lang? Darauff ihn der Herr ernstlich angesehen/und gesagt: Ich gehe/ aber du sollst warten biß ich wiederkomme. Oder / so es nach des Evangelisten Worten gegeben würde; Des Menschen Sohn gehet zwar dahin/ wie von Ihm geschrieben stehet/ du aber solst warten biß zu meiner andern Wiederkunfft. Und also wartet dieser Heyde / oder so genannte Cartaphilus und Thürhüter/nach dem Wort des Herrn noch/ der zur Zeit des Leydens JEsu dem Ansehen nach/ ein Mensch bey 30. Jahren gewesen/ jedesmahl aber/ so offt sich mit seinem Alter ein Seculum oder Jahrhundert schliesset/werde er mit einer unheilbaren Schwachheit oder Entzückung befallen/ so bald er nun wieder zu sich selbsten komme/und seine Regungen verspühre/so gerathe er auch wieder gleich auf diejenige Gestaltung/ wie er zur Zeit des Leidens JEsu/ als ein 30jähriger Mensch/habe ausgesehen. Als nun nach des Herrn Leiden/der allgemeine Christliche Glaub / auf- und herbor kommen/seye dieser Cartaphilus von Annania getaufft/ und Joseph genennt worden / welcher Annanias auch den Heil. Apostel Paulum getaufft hat. Es sagte auch dieser Armenische Ertz-Bischoff/ daß er sich offt und vielmahl in den beyden Armenien auffhalte/ auch andern Orten in Orient mehr/ und zwar meistens bey und unter den Bischöffen und andern der Kirche vorgesetzten hohen Personen. Sein Wandel und Gespräch/wiese sich gar heilig und andächtig / sey von wenig doch sehr nachdencklichen

Worten/der da nicht leicht etwas rede/ wo er nicht von Bischöffen und geistlichen Personen/ deßwegen befragt werde. Alsdann bringt er Sachen von der Antiquität/ und was zur Zeit des Leydens und der Auferstehung Christi/ hier und dar paßiret/ vor. Auch von den Zeugen der Aufferstehung/nemlich von denen/welche mit Christo auferstanden/ in die Heil. Stadt gegangen / und vielen erschienen seyn. Er rede auch von den Aposteln/ihrer Gestalt/Symbolo, Austheilung und Lehre in aller Welt / und dieses alles ohne Lachen / ernstlich und mit nachdrücklichen Worten. Ja er lasse sich offt mit scharffen Verweisungen und eifriger Bestraffung der Leute hören / und werde er meist weinend und in der Furcht des HErren gesehen. Wann man nun diese Beschreibung gegen die obenangezogenen Nouvellen von Norden aus Engelland hält / so findet sich deutlich/ daß selbiger dieser Joseph Krantz und nicht der Jud Ahasverus seye/wiewohln sich gleichwohl einige finden/welche nur einen so unsterblichen Menschen auf der Welt herum zu irren beglauben / und zwar vornemlich diesen Joseph. Andere aber sind / die da vorgeben/ dieser Cartaphilus oder Thürhüter/ seye bey seiner Tauffe von Anania nicht Joseph/ sondern Ahasverus genannt worden. Auch wird ihme von etlichen eine 50jährige Gestalt zugeeignet. Noch andere auch finden sich / welche gar von beyderley nichts halten / und es bloß für ein so erdichtetes Fabelwerck halten wollen/damit man die Juden insgemein zu beschimpffen pflege; weilen ja der H. Geist in den reinen Brünnlein Israelis/ so gar nichts bey

allen

allen vier Evangelisten davon gedencke/ und ein gäntzliches Stillschweigen dessen darinnen seye: Ohne was dergleichen Vorwendungen mehr sind. Es scheinet aber / daß auch diese hierinnen zu weit sich verstossen / weilen es doch GOtt nicht unmöglich noch seiner Allmacht zuwieder/ einen solchen Zeugen seines Leidens in der Welt herum wandeln zu lassen. Welches auch denen Unglaubigen und gottlosen Atheisten / noch zur innerlichen Gewissens-Regung und Erbauung dienen kan.

§. 5. Wir wenden uns aber wiederum zur Betrachtung des heutigen Zustandes der Jüden nach ihrer Freyheit / die wir fast eben in der Maaß/ gleichwie sie die Christen geniessen/ antreffen/ ob sie schon der Kleidung nach von diesen in deme ziemlich unterschieden / daß sie wie Klockius de aerar. Lib. 2. c. 62. n. 32. vermeldet / einen gelben Ring von Tuch oder Zeug gemacht / oben am Ermel oder Hut gemeiniglich tragen müssen. So finden wir auch beym Zeillero in seinem Itinerario Galliæ am 400. Blat / daß die Juden zu Avignon mit gelben Hüten ihre Weiber und Jungfrauen aber mit gelben Binden um den Kopff gewunden / täglich einher gehen müssen; so aber eben keines weges in der Absicht beschiehet/als ob sie die Juden (wie etliche darvor halten etwa vor Ehrloß solten geachtet und gehalten werden/nein; sondern damit die Christen/ sie als Juden an solchem Zeichen desto ehe mögten erkennen/ und des allzuvielen Umbgangs und Conversation mit ihnen sich entschlagen/ mithin also die Gelegenheit von ihnen so leicht nicht betrogen und hinter-

gan-

gangen zu werden vermieden bliebe c. in nonnullis 15. X de Judæis. Speckhan. Cent. 2. Class. I. qu. 16. n. 25. Marqu. de Susan. tr. de Jud. P. I, c. 4. n. 14. dann mit denen so mancherley manchmahl antragenden Zeichen und Kleidungen sind die Menschen jederzeit ihren Chargen, Aembtern / Stand und Geschlecht nach zu unterscheiden und zu erkennen gewesen. Wie die Alten gesagt:

Was einer vor ein Mann/
Zeigt bald sein Kleidung an.

vid. quoque L. item apud Labeonem 15. §. si quis Virgines 15. ff. de Injur. L. Speciosus 100. ff. de V. S. L. un. C. nulli licere in fræn. & equest. sell. &c. dahero auch denen Juden vorbenanntes Zeichen eines gelben Ringes an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen zutragen / nach der Reformation guter Policey zu Augspurg de Anno 1530. Rubr. von der Jüden Kleidung gebotten worden/ vid. quoque Petr. Donais de Jur. Cam. tit. Judæi 150. Arum. Discurs. 5. ad Aur. B. c. 9. th. 6. und zwar/ wie erst gemeldet/ frey/ offen/ und unverdeckt/ das jederman solches an ihnen gleich könne gewahr werden/ ja so gar auch bey Nachtzeit / andres theils und bey Unterlassung dessen sie sonst mit einer gewöhnlichen Straffe beleget werden/ Tiber. Decian. in pract. crim. Lib. 5. c. 12. n. 16. Theod. Reinking de Reg. S. & C. L. 2. cl. 1. c. 3. n. 22. item c. in nonnullis 15. X de Jud. ibique Panorm. Felin. & Canonistæ comm. &c. Doch dürffen sie / aus besondrer Vergünstigung des Pabsts oder

der-

derjenigen Obrigkeit/ unter welcher sie sich seßhafft befinden/durchgehends oder nur ein und andere/ solche Zeichen entweder völlig/ oder auf eine gewisse Zeit/von sich ablegen/wie Marqu. de Suſ. d. tr. P. 1. c. 4. n. 3. und Decian. loc. alleg. berichten. Dergleichen gedencket auch Theodoſ. Hoepping de Jure Inſign. c. 2. §. 3. n. 142. Welchergestalt der Kayser Maximilianus II. Anno 1566. den 8. Martii zu Augspurg unter andern auch dieses denen Jüden vergünstiget/ daß sie diese ihre Zeichen der gelben Ringe / wann sie sich ausser den Städten und Dörffern befunden/wohl ablegen und nicht tragen dörffen/welch Privilegium ihnen in nachgehenden Zeiten jedesmahl von denen Kaysern bestättiget worden/ so erst angeführter Hoepping von denen Friedbergischen Jüden in der Wetterau selbsten vor gewiß gehöret und gesehen zu haben bejahet. Es ist aber zu glauben/daß der Uhrsprung dieser Ringe und die Ursach/ warum selbige von denen Jüden haben müssen getragen werden/ selbst von ihnen denen Jüden herrühre; dann als sie vorzeiten zu Alexandria einsmahls einen Anschlag und Compiot zum höchsten Schaden und Nachtheil der dasigen Christen unter sich gemacht dieselbige zu überfallen/ hatten sie heimlich dieses Looß-Zeichen erwehlet/daß ein jedweder aus ihnen/ einen von Palm-Baum-Rinde gemachten Ringe am Finger tragen solte/ als woben sie einander desto eher und sicherer erkennen/und auf die sämtl. Christen mit gewisser Force loß gehen könten/ wie abermahlen kurtz angezogener Höpping. ex Socr. Lib. 7. Hiſtor. Eccl. c. 13. & 16.

16. erzehlet/andere aber/unter welchen auch Marq. de Susan. in tr. de Judæis P. 1. c. 4. n. 2. wollen solche von denen Venetianern herleiten/ und ihren Beweißthum aus einem gewissen loco beym Hier. Megis. Lib. 1. Discr. Urb. Venetæ c. 20. verificiren. Im gantzen Fränckischen Crayß tragen sie dergleichen Ringe nicht mehr/ sondern gehen wie andere gemeine Christen daher.

§. 6. Die Tracht oder der Habit den sie in ihren Schulen oder Synagogen/ bey dem Gebet anzutragen pflegen/bestehet in einen langen/ biß auf die halben Beine / abhangenden schwartzen Rock/ mit einem Gürtel um den Leib/und einen schwartzen Mandel darüber/an welchem zuweilen ein zimlicher Kragen / der gemeiniglich an der Rabbiner Mänteln mit schwartzen Sammet überzogen zu sehen. An den Füssen haben sie keine Schuhe / sondern Pantoffel/auf dem Haupt ihr Käpplein / wie auch Baret oder Hut; an die Stirn und lincken Arm müssen sie ihre Tfillin oder Gesetz-Riemen anziehen/wie auch den Kopff in den Tallis oder Gesetz-Umhang einhüllen; und in solchem Habit und gewöhnlichen Aufzug in der Synagog / hält Herr Dr. J. C. Wagenseil in seiner Christlichen Ankündigung an Christliche Regenten/ wegen Steurung der jüdischen Christus-Lästerer/dafür/solte man einem Juden im benöthigten Falle einen Eyd abschwören lassen/ und damit solcher desto kräfftig- und gültigster seyn auch kein Jud nicht etwas daran zu tadeln / noch einigerley Exception wider dessen Bindlichkeit finden

den möge; so erfordert wohlermeldter Herr Doct. hierzu noch dieses / daß man nehmlich dem Juden eine Pergamentene Rolle / auf die fünff Bücher Mosis gehörig geschrieben/ und die man in der Synagog zu fürlesung des Gesetzes gebrauchet / so in Gegenwart Christlicher Zeugen aus der Synagog von einigen Juden abgeholet worden / erstlich mit dem Munde küssen/dann in den rechten Arm nehmen / und die lincke Hand drauf legen / ihn gegen Morgen gen Jerusalem zu/wenden/ den Eid einen Christen deutlich und langsam nachsprechen / und nach dessen Endigung gedachte Gesetz-Rolle abermahl küssen lassen solle. Nächst deme aber/so soll man auch zu dieser Handlung noch 10. Jüden erfordern/daß sie solcher beywohnen/(weilen so viele eine gemeine/ auf welche in wichtigen Sachen bey denen Jüden allezeit gesehen werde / ausmachen) welche auch alle also schwehren und zum Beschluß Omen (Amen) sagen müssen. Das Alter aber eines solchen schwerenden Jüdens darff über 13. Jahr und 1. Tag sich nicht erstrecken. Gilhaus. in orb. Judic. Civil. part. 6. n. 12. fol. 459 spricht: Die Jüden in Nieder-Oesterreich unter der Enß/schweren mit bedecktem Haubt/ die rechte Hand auf der Brust habend / mit folgenden Worten: Wie mir fürgehalten ist / und ich zu thun bescheiden bin/dem will ich also nachkommen/ als mir der wahre lebendige Gott helffe / der Himmel und Erden geschaffen hat. Nach Sächsischen Recht im sogenannten Richtsteig Landrechtens cap. 50. wurden noch grössere Solennitäten bey

Abschwerung eines Juden-Eides erfordert; dann daselbst stehet/ wann ein Jud schwören soll/ so soll er stehen auf einer Schweinen Haut/ die Junge hat gehabt / binnen vierzehen Nachten / die Haut soll man aufschneiden bey dem Rücken/und sie ausbreiten auf die Zitzen/da soll der Jud aufstehen barfuß/ und nichts anhaben/dann ein Niederkleid/ und ein härin Tuch umb sich/also ist sein Recht. Und obschon nach den gemeinen Rechten keinem Jüden zugelassen wird/wider einen Christen zu zeugen c. 21. de testib. c. non potest, 2. q. 7. Cravet cons. 3. n. 12. 18. so gehet doch solches nach Sächs. Recht an/ Coler. decis. 127. Weichbild. art. fin. deme gleichfalls an der Kayserl. Cammer nachgelebet wird/ wie aus der ordinat. Cammer. p. 1. c. ult. zu ersehen. Doch ist bey allem bißhero besagten nach das einige sehr wohl zu bemercken/ daß man einem Juden als einer verächtlichen und geringschätzigen Person / kein Jurament soll deferiren und anbiethen/hingegen im allen nach der Schärffe der Rechte mit ihme verfahren. c. 2. in gloss. fin. de Jure Jur. Jason in L. admonendi, n. 114. eâd. auch so leicht zur Abschwörung eines Eides nicht gelangen lassen. Ruland de fruct. & interess. vol. 4. n. 9. wiewohl sie nach der heut zu Tag in der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltnen üblichen Eides-Formul/ bevorab so man es wegen Wuchers mit ihnen nicht zu thun hat/und etwa ein hinterlegtes und anvertrautes Gut / oder einen Kauff oder Verkauff betrifft/zum schwören zuzulassen sind.

§. 7. Ferner pflegen auch die Juden gleichwie die Christen/Ringe an Fingern zu tragen; zum wenigsten

nigsten haben sie einen Petschier-Ring bey sich / in welchem gemeiniglich / statt eines Wappens / dasjenige himmlische Zeichen in welchem der Jud gebohren worden / zum Exempel des Löwens / Jungfrauen / Fisches oder andern / im Golde / Silber oder Stein eingegraben zu sehen wie Theod. Höpingk in seinen vollständigen Tractat de Jure Insign. c. 6. §. 2. n. 1502. aus der Jüden Pitschir und deren eigenen attestationibus, selbst herzuhaben vorgiebet. Küstel de Judæis th. 46. vermeinet / man könte denen Jüden zugeben sich gewisse Signa oder Zeichen zu erwehlen ihre Güter und Sachen damit ordentlich (wie etwa beym Kauff- und Handelsleuten gemeiniglich zu geschehen pfleget) bezeichnen zu können / nur daß dieselbe nicht das Ansehen eines adelichen Wappens oder kriegerischen Waffen haben mögten.

§. 8. Was weiter ihre Freyheit betrifft / so wollen einige der Gelehrten ihnen solche gäntzlich denegiren und absprechen / und sie vielmehr denen / bey den Römern gewesenen leibeigenen Knechten vergleichen. Wann man aber diese ihre Beschaffenheit / mit der heutigen Jüden ihren Zustand examiniret / so sind sich nichts wenigers als eine dergleichen vermeinte Herrschafft; so / daß sie also mit nichten jenen mögen verglichen werden. Dann so wenig wir von unsern Bedienten / Knechten / Mägden und Jungen / oder wie man sie nennen mag / sagen können / daß sie als Leibeigene uns zu gebothe stehen und gehen / sondern vielmehr bey eben den genuß derjenigen Freyheit die uns mit andern Menschen gemein ist / nur in Ansehung des mit ihnen getroffenen

Vergleichs und bedungenen Liedlohns uns ihre Dienste zu leisten und die gegebene Befehle auszurichten sich verbündlich erachten; so wenig können wir es auch von denen Jüden prætendiren und sagen. Dahero sie nicht nur in L. 8. c. de Judæis, sondern auch der / aller Orten im Röm. Reich üblichen observantz/ denen Römischen Bürgern/ d. i. denenjenigen/ welche der Knechtschafft (von der die Christen ohne deme wenig mehr wissen) nicht unterworffen sind/ beygezehlet worden / und also mittelst vieler/ von denen Kaysern/ ihnen vielfältig ertheilten Privilegien/ die meisten rechtlichen Wohlthaten und Befügnisse/ (wenig ausgenommen) mit andern Christen biß diese Stunde / sich zu erfreuen und ohne Wiederspruch geruhlich zu geniessen haben; wie zum Exempel aus diesen nachgesetzten Worten Kaysers Rudolphi II. de anno 1582. sattsam erhellet/ wann er spricht: Dieweil dann die gemeine Jüdischheit (Jüdengenossenschafft) nach inhalt unserer Vorfahren sich gemeiniglich in allen fällen (darinnen keine Fürsehung geschehen / d. i. das Gegentheil verordnet worden) unser und des H. R. Reichs gemeinen Rechten/ gebrauchen mag und soll. vid. Mynsing. Lib. 5. Obser. 2.

So können auch zum andern / die Juden mit nichten der Christen Knechte genennet werden/ weil sie so gar auch von dem römischen Stuhl oder deren Besitzere/ denen Christen als Mitbürgere ihrer Städte einverleibet worden / wie Menochius de A. J. Q. c. 290. n. 11. mit einem Exempel de Anno 1464. erweißlich dargethan/ daß die Jüden

sel-

selbiger Zeit/ nach Außweiß des damahlig-ertheilten Päbstlichen Privilegii, von denen Bononiensern zu ordentlichen Mitburgern haben müssen auf- und angenommen werden; Wiewohlen sothane Privilegia von denen Successoribus zum öfftern auch hinwiederum verändert/und ein gantz anderes dem ersten zuwieder constituiret worden/ dergleichen in den folgenden Jahren/ nehmlich A. 1556. den 23. Martii vom Pabst Paulo IV. beschehen/ da er der Jüden Freyheit und Genuß derer Privilegien in denen Städten mit andern Bürgern zwar confirmiret/jedoch mit dieser Condition und nicht anderst/ als wann sie sich würden tauffen lassen/ und zu Christo bekehret haben/wiedrigenfalls ihnen nicht einmahl die unbeweglichen Güter ihrer Häuser und Höffe ꝛc. mehr in eigenthümlichen Besitz überlassen und verstattet werden solten.

Drittens können auch die Jüden nach dem Römischen Bürger-Recht mit nichten der Christen Knechte genennet werden/weilen im L. Servitutem 209. ff. de Reg. Jur. die Knechte beym Römern gleichsam vor keine lebendige Menschen/ und vor civiliter todte Leuthe/ die nichts eigenes haben kunten/geachtet und gehalten worden/ dahero sie auch mit niemand zu contrahiren noch von etwas zu testiren/ noch auf andere Weise/ wie andere freye Leuthe zu alieniren/vermögend gewesen. Von denen Jüden aber ist bekannt/daß selbige hin uud wieder Häuser und Höffe besitzen und zu eigen haben/ auch mit denselbigen/ wie mit allen andern ihren Gütern nach Willen schalten und gantz ungehindert davon testiren auch sonst mit denen Christen in einem

nem freyen Commercio stehen können. Die Knechte der Römer durfften sich nicht erkühnen vor die Obrigkeit zu gehen umb daselbst etwas gerichtlich auszuführen. Die Jüden aber haben die Freyheit mit allen Solennitäten vor Christlichen Richtern ihre Sachen klagbar anzubringen/ oder als Beklagte zu antworten / und mit behörigen und bräuchlichen Exceptionibus ihren Gegnern zu begegnen/ L. Judæi 8. C. de Judæis. So ist auch aus dem Römischen Burgerrecht / dem sogenannten Jure Civili, bekannt: daß die Römische Knechte ihre ordentlich ehlich erzeugte Kinder mit ihren Weibern/ nicht ihnen als denen rechtmäßigen Vätern/ sondern ihren Herren / deren Leibeigne sie waren/ gleichfals in Eigenthum verblieben und heimgiengen/ da hingegen die Jüden ihre erzeigte Kinder jedesmahlen/ wie die Christen die ihrige/ in ihrer Gewalt haben und behalten. c. fin. ✗ de Converſ. in fidel. zugeschweigen/ daß sie wie bey denen Heydnischen / so auch bey denen Christlichen Kaysern im R. Reich vor alters ihre Patriarchen/ Obersten oder fürnehmste im Volck / mit ihren grossen Jüdischen Rath (Synedrio) samt dem Jure coercendi, oder den Zwang gehabt/ und vermög ertheilten Privilegien denselben nach Gefallen ausüben dörffen. Ja es hat bey solchen Beschaffenheiten immer ein R. Kayser des andern seinem Exempel / in Wohlthun denen Jüden gefolget/ dergleichen auch Kayser Rupertus zu seiner Zeit gethan und denen Jüden einen **Hochmeister** Namens Israel zu **Heischen/ zu Straffen/ zu Bannen nach jüdischen**

Recht/

Recht/ zugelassen/ auch A. 1407. den 3. May/ zu Nürnberg ein dergleichen Privilegium nicht nur des Rabbi Isaacs Mutter eine Wittwe mit ihren Jüdischen Kindern ertheilet / daß sie vor Meister Israhel (wie die Worte des Privilegii nach alt-teutscher Redens-Art lauten) unserm Kammer-Knecht nach jüdischen Rechten zu Recht stehen und sust für keinem andern Jüdischen Meister gefordert noch geheischen werden sollet / biß auf unser Wiederruffen/ sondern auch des Jahrs vorhero denen Jüden erlaubt/ daß sie ihre Jüdische Wiedersacher/ (und also miteinander selbsten) verklagen dürfften für ihren Hochmeister / und sie auch darum zu Banne zu bringen/ ob er das an seinen Jüdischen Meister haben mag: Und ob er sie also zu Banne bringen würdet/ so wollen wir sie uß dem Banne nit lassen noch den Jüdischen Meister die sie zu Banne thun werden/ gebieten/ sie daraus zu lassen one des N. Wissen und Willen. Wers auch das die Jüdischen Meister der Rechten in den Sachen nit helffen wollen/ das sol er wieder an uns bringen/ so wollen wir ihm selber helffen.

§. 9. Unangesehen nun aller/ der Jüden/ jeder-

zeit gehabten vortheilhafftigen Privilegien/ aus welchen das in dem L. 17. C. de Judæis. item L. 13. C eod. gar deutlich enthaltene/ gewiß nicht das geringste gewesen (daß sie nemlich ihre nach dem Grund-Text so genannte Parnassen oder Parnossen/ wie sie es nennen/ aus ihren Mittel erwehlen dörffen/ welche/ wie andere Burgermeistere und Richter befugt waren/ in verschiedenen ihren Sachen und Angelegenheiten unter sich sonderliche Verhören anzustellen/ und die hierüber erforderte Ausssprüche und Bescheid zu ertheilen: Da sie dann manchmahl die Contumaces oder Ungehorsame in Bann zu thun/ und zu dessen mehrerer Notification, deßwegen ein so genanntes **Bann-Täffelein** auszuhängen pflegten) so suchen doch Felinus im c. Judæi ✕ de Judæis. Cagnol. ad L. quod attinet 32. n. 3. & L. qui in Servitute, 161. n. 3. ff. de Reg. Jur. und Zasius ad L. Juris nulla, n. 21. ff. de Legib. Das Gegentheil zu behaubten/ daß nehmlichen die so wohl inn als ausser dem H. R. Reich sich befindende Jüden/ des Kaysers und dererjenigen Fürsten und Herren/ in dero Landen sie angesessen sind/ nicht anders als Knechte zu halten und davor angesehen werden könten/ welch sothane ihre Meinung sie mit dem in cap. etsi Judaeis ✕ de Judæis enthaltenen expressen Text zu unterstützen suchen/ weilen daselbsten stehet: daß die Jüden lecdiglich aus selbst eigenen Verschulden sich umb ihre Freyheit gebracht/ und hingegen in die perpetuirliche Knechtschafft derer Christen gestürtzet hätten: dahero auch diese nur nach ihrer angebohrnen Höflichkeit/ und aus

blosser Gnade und Barmhertzigkeit in Liebe zu Gott jene gern unter sich dulteten und wohnen liessen. vid. c. Judæi 21. ✕ de testib. & in c. etsi Judæi ✕ de Judæis. Nun ist nicht ohne/ daß sie Servi Fisci seu Cameræ, der Römischen Kayserl. Majest. Schatz- oder Kammer-Knechte/ genennet werden; Es beschiehet aber dieses darum/ weil man sich ihrer Dienste und Verrichtungen/ meistentheils zu Aufbringung grosser Geld-Summen bedient/ die sie dann auch viel geschwinder/ dann die Christen herbeyzuschaffen vermögen/ davon weitläufftig zu sehen Limnæus ad Aur. Bullam c. 9. §. 2. Observ. 2. & 3. in verb. Ist die Jüdenschafft auch verpflichtet/ einem jeden angehenden Römischen Kayser als ihren Ober- und Schutz-Herrn zur Crönung/ auch folgends jährlich und ein jedes Jahr besonders zu den heiligen Weynachten von jedem Haupt der Jüden/ Jüdinnen/ Jung und Alt/ einen Gold-Gülden Cron-Steuer und respective Opffer-Pfenning zu geben. Besiehe ferner erstbesagten Limnæum de Jure Publ. tom. 5. in addit. L. 3. c. 2. wie auch den Knipschild. d. l. n. 59.

§. 10. So offt zu Rom ein neuer Pabst erwehlet wird/ so geht demselben die samtlich anwesende Jüdenschafft entgegen/ und offerirt Ihme mit gebogenen Knien das Gesetz-Buch Mosis/ mit Bitte sie bey diesen geruhlig zu erhalten/ und die gantze Jüdischheit in seinen Schutz und Schirm zu nehmen! Worauf der Pabst antwortet: Was das höfliche Gesetz-Buch Mosis betrifft/ Ihr Juden Hebräer/ so lieben wir selbiges von Hertzen/ und halten es jeder-

derzeit in hohen Ehren / weilen der grosse und allmächtige GOtt solches euren Vättern durch Mosen gegeben: Die noch beharrende Haltung aber desselben und eure nichtige und verlogene Auslegungen hierüber / improbiren und verdammen wie billig: Weilen der Herr Meßias und Welt-Heyland / auf den ihr noch so vergeblich hoffet und wartet / nach der heylsamen Lehre und Innhalt unseres Apostolischen Glaubens-Bekäntnuß / schon längsten gekommen / und anjetzo in seiner Herrlichkeit mit GOtt seinem himmlischen Vatter und Heiligen Geist lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Nechst deme so sind auch die Juden in Rom / wie Kæstel in seinem tractatu de Judæis th. 62. vermeldet / unter einer gewissen Geld-Busse gehalten / auf alle Sabbather Tage in denen Kirchen zu erscheinen / und der Christen Predigten und Gottesdienst mit beyzuwohnen und selbige anzuhören. Auch werden daselbst verschiedene Collegia angetroffen / in denen so wohl diejenige Juden / Türcken und Heyden / so eine Begierde zur Bekehrung zum Christenthum von sich verspühren lassen / nicht nur durch gewisse hierzu verordnete Præceptores darinnen unterrichtet / sondern zugleich auch aus dem gemeinen ærario so lange mit Speiß / Tranck und Kleidung samt anderer Zugehör versehen werden / biß man sie mit der Hand insonderheit die so kein Handwerck / noch etwas anders damit sie sich nehren könten / gelernet / zu ihrer beständigen Erhaltung Zeit Lebens untergebracht hat. Zu Prag in Böhmen wurden von Jahren die dasige Jüden in gewisse Zünffte zertheilet / mit gewaffneter Hand allezeit zu Anhörung der Predig-

digten in die Kirchen getrieben / diejenige aber so heimlich entwischt/oder daraus geblieben/musten eine gewisse Geldstraffe erlegen/ dabey hatten die Soldaten zugleich auch in der Kirche dergestalt achtung auf sie/daß sie die unachtsame so entweder gar nicht oder laulecht genug auf die Predigt merckten/ mit Stössen und Schlägen darzu anhielten.

§. 11. Zu wünschen wäre es daß noch heut zu Tage aller Orthen in der Christenheit gottseelige und gottliebende Hohe und Obern/ die/ unter ihren Schutz und Schirm sitzende Judenschafft/aus gottseeligem Eyfer zu gleichmäßig fleißiger Besuchung und Anhörung der Christen-Predigten und Gottesdienstes/ liessen anhalten/ als wodurch sie eine mehrere und bessere Gelegenheit zu ihrer Bekehrung überkämen/ und desto eher zum Erkäntnuß Christi könten gebracht werden. Wie dann gewiß kein Zweiffel daß viele unter denen Jüden von Hertzen ihre Bekehrung wünschen würden/ wann ihnen nur zu erst etwas von denen Christlichen Glaubens-Articuln könnten beygebracht / und der schädliche und falsch Wahn benommen werden: daß die Lesung und der Gebrauch des alten Testamentes/ zu welchem sie ihr einig Vertrauen und Zuversicht nehmen / bey uns Christen keines Wegs verabsäumet noch beyseite gesetzet würde; Welcher Wahn dann die einige Ursach bißhero gewesen und noch ist/ daß sie bey ihrer Jüdischen Religion/so steiff und feste beharren. Daferne man aber mit ihnen besagter massen verführe/ so würden sich ihre Thorheiten und fabelhaffte Mährlein von selbsten nach und nach ergeben/und ihnen unter Augen legen/wie sie so thöricht geglaubet und gelebet. Dann

Dann ist das nicht zum Exempel Thorheit über alle Thorheit/ wann sie vorgeben/ der allmächtige GOtt lese täglich 3. Stunden in ihrem Thalmud.

Item: GOtt habe sehr unrecht gethan/ daß er den Monden viel kleiner dann die Sonne geschaffen Ja ihre Bücher sind dergleichen Thorheiten so voll/ daß fast nicht zu glauben.

Das Buch Chulmi heist die Jüden GOtt dem HErrn jährlich vor ihre begangene Sünden einen Bock opffern.

Und im Thalmud stehet fol. 20. GOtt spiele mit dem Leviathan/ wie ein Kind mit seiner Docke.

Die abgeschmackte Frage: Ob ein Herr/ dessen Esel oder Pferd mit seiner steiffen Scham/ ein Geschirr umbgeworffen/ daß es zubrochen/ schuldig seye dasselbe zu bezahlen und wieder gut zu thun? ist unter denen Juden von solcher Wichtigkeit/ daß sich keiner unter ihnen auch getrauet dieselbige auffzulösen/ sondern haben solche Beantwortung biß auf die Zukunfft des Herrn Meßiä verschoben.

In einem andern Buch Sannhedrin genannt/ in capite Cheleck fol. 107. lehren ihre Rabbiner/ daß drey Geschöpffe oder Creaturen in die Arca Noä unter andern mit eingegangen/ als ein Hund/ Raab und Cham der Sohn Noä / daher komme es vonn/ daß die Hunde an dem Weibsvolck so gerne auffsprängen/ und der Rab seinen Samen vergöse.

Das Buch Bababathra erzehlet am 82. Bl. daß ein gewisser Rabbi/ als er einsmahls über See gefahren/ aus seinen Schiffe gar deutlich gesehen habe/ wie ein kleines Würmlein einem sehr grossen Fisch in die Nasenlöcher gekrochen/ und denselbigen auf solche Weise um-

umgebracht / es wäre aber dieser Fisch von einer so ungeheuren Grösse gewesen / daß / als ihn das Wasser auf das Land ausgeworffen / er durch seinen Fall in die 60. Dörffer mit darnieder geschlagen; Allein die Leute aus diesen 60. Dörffern / hätten sich an diesen todten Fisch gemacht und von dessen Fleisch sich nicht nur gesättiget und eine gute Mahlzeit gehalten / sondern noch sehr viel übrig behalten / welches sie zum künfftigen Genuß eingesaltzen / und anbey zugleich auch aus seinen beeden Augen 300. Bat oder Maß Oels erpresset; mit denen Fischbeinen aber nach verflossenen Jahr / viele ihrer niedergeschlagenen Häuser theils gebessert / theils wiederum von neuen auffgerichtet und erbauet. So wird auch in dem Buch Beza fol. 25. gesagt: daß unter allen Thieren diese drey nachgesetzt / der Geilheit und Unkeuschheit am meisten ergeben wären / nemlich ein Hunnd / ein Hahn / und ein Israelit.

Nur noch einer einigen ihrer Thorheiten zu gedencken / so stehet in Schabbath: Die Juden hätten vor Alters menschliche Hertzen gehabt / heut zu Tag aber kämen dieselbe mit der Esel ihren überein; welches wir ihnen / in Ansehung ihrer beharrenden hartnäckichen Verstockung gar gerne zugeben: Anbey aber nicht unbilliges Mitleiden mit denenjenigen tragen / die man / nach der / an manchen Orthen sehr barbarisch- und üblen Gewohnheit / wenn sie den Strang verdienet / gantz grausamer Weise verkehret und an die Füsse aufzuhängen pfleget / da doch in Jure Romano und denen Reichs-Constitutionibus wenig von dergleichen sehr harten Proceduren verordnet / zu finden / so wenig die / eben auch manches

Orts

Orts übel übliche Gewonheit/ da man den Jude zugleich einen Hund mit den Füssen hinhänget / aus denen Rechten wird können vertheidiget oder behauptet werden.

§. 12. Was sonsten der Jüden ihre Gebräuche und Aufführungen am Sabbath so wohl in als ausser der Synagog / und ihre endliche Bekehrung betrifft / kan von dem ersten / Buxtorffii Synagoga Judaica, von dem letztern aber kan Joh. Christophori Wagenseili, J. U. D. Juris Canonici & Publici, nec non LL. Oriental. Prof. Publici Altdorffini Hoffnung der Erlösung Israelis, oder klarer Beweiß der annoch bevorstehenden/ und/ wie es scheinet / allgemach-herannahenden grossen Jüden-Bekehrung/ samt unvorgreifflichen Gedancken/ wie solche nächst Verleyhung Göttlicher Hülffe zu befördern / Anno 1707. zu Altdorff in Verlegung Jobst Wilhellm Kohles gedruckt/ nicht ohne sonderbahres Vergnügen gelesen werden. Welchem Wercklein auch in ermeldten Jahr des seeligen und berühmten Herrn Authoris einige so genanndte Opuscula Wagenseiliana angedrucket worden / die wir den geneigten Leser zur Nachricht hieher zu setzen nicht undienlich eracht; Sie bestehen aber in folgenden:

I. Wie mit einem Juden in ohngefähr entstandener Unterredung umbzugehen / damit bey ihm ein Zweifel wegen der Warheit seines Glaubens-Lehre erwecket werde.

II. Wiederlegung der Unwarheit/ daß die Juden zu ihrer Bedürffniß Christen-Blut haben müssen.

III. Anzeigung/ wie es gar leicht zu bewerckstelligen/

daß

daß die Judē forthin abstehen müssen/ die Christen mit Wuchern und Schinden umb ihr Vermögen zu bringen.

IV. Was es mit dem so übel beruffenen Jüdischen Gebeth OLENV, welches an einigen Orthen ferner zu gebrauchen verwehret wird / für eine eigentliche Bewandtniß habe.

V. Denunciatio Christiana, Ankündigung an alle Christen Regenten / und Obrigkeiten / welche Juden unter ihrer Bottmäßigkeit haben/ wegen der Lästerungen/ damit sie JEsum Christum/ den Sohn GOttes/ schmähen.

VI. Freundliche Erinnerung über die Christliche Vorstellung / welche der Denunciationi Christianæ von Jemand entgegen gesetzet worden.

VII. Ankündigung an alle Christliche Regenten und Obrigkeiten/ welche Juden unter ihrer Bottmäßigkeit haben/ wegen des Eingriffs/ so die Juden in ihre Regalien und Jurisdiction zu thun sich unterstehen.

VII. Ein Bedencken über die Frage: Ob ein guter Christ mit unverletzten Gewissen/ einem Juden/ an seinem Schabbas eine Handreichung thun möge.

Zur Zugabe ist beygelegt:

Ein Bedencken über die Frage: Ob ein guter Christ/ mit unverletztem Gewissen seines verstorbnen Weibs Schwester / oder deren Schwester Tochter heyrathen dörffe?

§. 13. Wie nun ferner / unter denen Christen viel

viel strittige Fragen zum öfftern über dieses und je-
nes/ auf das Tapet gebracht werden/ so geschicht es
auch bey denen Jüden / obwohlen die wenigsten
von rechtem Werth und schicklicher Wichtigkeit
seyn/ sondern mehrentheils in lächerlichē und unge-
reimten Possen und Thorheiten bestehen / derglei-
chen wir oben einige angeführet; zu denen Wich-
tigsten aber werden unter andern auch nachfolgende
Fragen gezehlet/ über welche die gelehrten Rabbi-
nen biß dato nicht einig/ sondern in einem hefftigen
und unausgemachten Disput annoch begriffen sind;
Ob ihnen nemlich erlaubet seye an einem Schabbas
ein Licht zu butzen und abzuschneutzen/ oder den O-
fen zu heitzen? wohlermeldter Herr Doctor Wa-
genseil erzehlet unter andern in seinem gleich jetzt
kurtz angeführten Bedencken von der Christen
Handreichung so sie denen Juden an einem Shab-
bas thun. Daß er einstens zu Wien/ als die Ju-
den noch daselbst geduldet wurden/ in die grosse Ju-
den-Schuhl gegangen und sich zu dem Rabbi Löw/
Jüdischen Medicinæ Doctore, so nahe dem Ge-
setz-Schranck/ woselbst allezeit viel Wachs-Kertzen
brennen/ seinen Stand hatte/ gestellet / umb mit
ihm die Parascha zu lesen/ und indem aber sich ein
Wachs-Licht sich ein wenig auf die Seite begeben
und ein anders ergriffen/ wovon die Flamme gleich
zugenommen/ daß wann man nicht gewehret eini-
ges übel daraus entstanden wäre. Da hätte ihn
der Rabbi Löw gebetten/ er möchte doch / weil sie/
die Juden/ es nicht thun dürffen/ helffen und die
Liechter ein wenig voneinander scheiden/ worinnen
er ihm dann sonder einiges Bedencken/ gerne zu

Ge-

Gefallen gelebet/und mit zweyen Fingern im Augenblick rath geschaffet. Woraus dann zur Genüge erhellet/daß sie das Lichtbutzen am Schabbas vor unzuläßig erkennen; Ausser dem Schabbas und dem langen Versöhnungs-Tag aber/ welcher im 3. B. Mos. c. 16. v. 31. der gröste Sabbath genennet wird/ist ihnen gar wohl zugelassen/ daß sie an allen Festtägen/ wie die Nahmen haben mögen/nach Gefallen dörffen Liechter anzünden/ abschneutzen/ihre Oefen heitzen/und die Speise sieden/braten oder bachen. Wie im 2. B. Mos. c. 11. v. 6. zu sehen/ da GOttes Befehl also lautet: **Der erste Tag soll heilig seyn/ daß ihr zusammen kommet/und der siebende Tag soll auch heilig seyn/daß ihr zusammen kommet/keine Arbeit solt ihr darinnen thun/ ohne was zur Speise gehöret für allerley Seelen/dasselbe allein möget ihr für euch thun.**

§. 14. Weil wir nun hören/ daß denen Jüden an einem Samstag/ als an ihrem Sabbath die allergeringste Arbeit anzugreiffen verbotten/ so daß sich niemand aus ihnen erkühnen darf ein Feuer anzumachen/noch ein Essen vom Feuer abzunehmen/ kein Licht anzuzünden/ ja nicht einmal dasselbige abzuputzen/ einzuheitzen oder Artzney zu hohlen/ weniger anderer schweren Arbeit zu verrichten. Dahero sich der Christen Hülffe bedienen müssen. Als fragt sichs bey dieser Gelegenheit nicht unschicklich:

Ob nicht ein Christen-Mensch (unter welchen die Juden heutiges Tages hin und wieder wohnen) ihnen an einem Samstag mit oberzehlten nothwendigen/unentbehrlichen Diensten/ ohne Gewissens-Verletzung / an die Hand gehen dörffe?

Hierüber haben nun allschon verschiedene Personen ihre verschiedene Meynungen (darunter auch Herr D. Wagenseil/vermög seines oben angezeigten Tractätleins) entdecket. Wir wollen aber unseres Orths den geneigten Leser zu vergnügen / den Extract eines vor wenig Jahren von der Löbl. Juristen-Facultät zu Altdorff eingeholten Responsi auf obige Frage in Antwort communiciren: Selbige lautet unter andern also:

Haben wir nicht verantwortlich ermässen / Requirenten ohne Antwort zu dimittiren.

Ratio decidendi.

Erkennen demnach auf vorhergegangene Collegialische fleißige Erweg und Uberlegung rc. daß die vorgelegte Quæstion allerdings zu affirmiren/ weil dergleichen zu thun/ denen Christen weder in Göttlichen/ Weltlichen noch Canonischen oder Päbstlichen Rechten verbotten; Was nun wider kein Gesetz noch Verbott anstöst/ das lauffet auch nicht wider das Gewissen. Denn sein Gewissen verletzen/ oder wider dasselbe handeln/ ist eigentlich nichts anders/ als dasjenige begehen oder zulassen/ so erkennt wird/ entweder dem innerlichen Moral-(Sitten/

zehen

zehen Geboth) oder eingepflantzten natürlichen Gesetze/ entgegen/ mithin wider die Erbarkeit und Tugend zu seyn/ Rom. 1. & 2. oder einem Menschlichen Obrigkeitlichen Gebot zuwider zu lauffen. Sintemahl auch dieses das Gewissen verbindet/ weil die Obrigkeit Gottes-Ordnung- und Stadthaltere sind/ denen wir als sichtbaren Gesandten und Fürstehern seiner allerheiligsten Majestät/ allhier auf Erden/ Unterthänigkeit/ Respect und Gehorsam zu leisten verflichtet/ nach klaren Ausspruch Pauli zum Röm. 13. Sprüchw. c. 8. v. 15. Dan. c 4. v. 32. B. Weißh. c. 6. v. 2. & sqq.

(1) *Ex Jure Naturæ.*

Erstlich die natürliche von GOtt dem menschlichen Gemüthe einverleibte Richtschur läst sich die Dienste Quæstionis mit nichten entgegen seyn/ sondern gebietet vielmehr jederman ohne Unterscheid Guts zu thun/ Freundlichkeit/ Dienst und Liebe zu erweisen. Diß bringt die Art der menschlichen Societät und Gesellschafft mit sich; und heist daher/ wie unser Heyland sagt: Was ihr wollt / daß euch die Leute thun sollen/das thut ihr ihnen auch. Nun/ wann du ein Jude durch deß Allerhöchsten Fügung gebohren wärest/ so woltest du ja/ daß dir solche Dienste in deiner Nothdurfft und Bedürffniß von andern geschehen? Ergo &c. Der Heydnische Jurist Florentinus weiset gar fein/ daß eine natürliche und gleichsam Bluts-Freundschafft unter allen Menschen insgemein statt habe/weil sie allesamt von einem Stamm-Vater entspriessen/ daher spricht er in L. 3. ff. de J. & J. Cum inter nos co-

gnationem quandam natura constituit, consequens est hominem homini insidiari nefas esse. d. i. Weiln wir von Natur alle einander verwandt seyen/ so wäre es die höchste Unbilligkeit und Sünde/ wann wir mit Tücken und Hinterlist einander begegneten. Eine andere natürliche Regul gebeut dasjenige zu thun/ was einem andern Nutzen bringt/ mir aber nicht schaden kan/ wie abermahl der JCtus Paulus aus dem Licht der Natur vermahnet in L. 2. §. 5. de aqua & aqu. pluv. arc. Weil demnach die in der Frage benamte Werck und Dienste denen Juden unentbärlich sind/ denen Christen aber/ die sie verrichten/ zu keinem Schaden gereichen/ dabey auch wider das Gewissen und eingeschriebenes Natur-Recht nicht streiten/ so redet die allgemeine von GOtt und der Natur der Seelen eingedruckte Billigkeit/ das Ja-Wort vor die aufgegebene Frage.

(2) *Ex Jure Divino.*

Zum andern das Göttliche in Heil. Schrifft aufgezeichnete Recht/ verbietet einem Unglaubigen Gutes zu thun/ so wenig/ als man vielmehr das Wiederspiel darinnen lieset bey den Galat. c. 6. v. 10. allwo auch denen/ welche nicht einerley Glaubens mit uns sind/ gleichwohl Gutes zu thun/ gebotten wird: Obschon ratione graduum, d. i. in Ansehung unserer Mit-Christen und Glaubens-Genossen/ die uns so zu sagen näher als der Jud verwandt sind/ dahero auch der Apostel die Wercke der Barmhertzigkeit zuvorderst an jenen und nach denselben an diesen auch auszuüben befiehlet/ ein Unterschied zu machen. vid. can. 5. distinct. 2. de Pœniten-

nitentia: Es beweiset solches das Beyspiel des Samariters/ welcher einem/ der seiner Religion nicht war/ dennoch grosse Gutthat erzeigte/ Luc. 10. v. 30. sqq. und vermahnet unser König und Erlöser daselbst gar nachdrücklich/ daß wir dergleichen thun sollen/ weil jederman vor unsern Nächsten zu halten/ der nur unsers Dienstes und Hülffe bedürfftig ist. Absonderlich aber/ daß ein Christlicher Knecht einem Jüdischen Herrn dienen und aufwarten könne/ lehrt uns abermahl der theure Werckzeug GOttes in der 1. Thim. c. 6. und daß daselbst nicht von Christlicher Herrschafft gehandelt werde/ weiset der Gegensatz in vers. 2. Jedweder hat zu behertzigen/ daß/ weil GOtt die Juden dultet/ und seine Sonne sowohl über sie/ als über uns Christen aufgehen lässet/ er sie auch um GOttes/ des allgemeinen Schöpffers willen dulten/ und mit Guthsthun vielmehr bessern/ als ärgern könne und solle. Roman. 3. v. 29. vid. Malcach. c. 2. v. 10. Hiervon singet der Poet beym Klockio de Ærar. L. 2. c. 62. also:

Rex superum tolerat Judæos, fert quoque Princeps.

GOtt dultet die Juden noch immer auf Erden/
So dultens auch Fürsten ohn alle Beschwerden.

Gewiß ist es/ daß durch Haß/ Neid/ Verfolgung und Versagung derer Dienste und des Guten insgemein/ wir keinen Juden bekehren werden/ wohl aber durch Liebe/ Güte/ Barmhertzigkeit und Wohlthun. Besiehe/ was Herman. Lather. tr. de censu Lib. 3. cap. 23. n. 36. aus H. Göttlicher Schrifft/ und dem H. Kirchen-Vater Bernhardo, dieserwegen angeführet. Und stehet gar nicht im Weg/

was in der 2. Corinth. 6. v. 14. und dergleichen Schrifftstellen mehr unserm bishero besagten zuwider vermeintlich angeführet werden will/ weil solche nicht auf die officia Civilia & Oeconomica necessaria, d. i. auf die im burgerlichen Leben und zum Haußhalten nothwendig erforderende Dienste: sondern auf sündliche und aberglaubische Wercke und Gottesdienste abzielen. Sprichst du weiter/ ja/ dadurch werden sie aber in ihrem Irrthum und Aberglauben gestärckt/ und einfolglich das Ceremonialische Gesetz/ so doch durch Christum aufgehoben/ gebilliget; so wird geantwortet/ mit nichten/ sintemahln ich durch beniemte Wercke und Famulitium (Dienst-Gesinde) ihre Religion nicht billige/ indem ich nicht anders thue/ als was mir GOtt und alle Rechte zulassen. Irret ein Jude/ so irret er GOtt und sich/ ich aber muß mit ihm nicht zugleich in die Grube fallen/ und ihm contra Legem charitatis (dem Gesetz der allgemeinen Liebe zuwider) Hülffloß lassen/ oder versagen/ worzu mich doch das natürliche Gesetz der Billigkeit/ wie auch das Göttliche Geboth verbindet. Ein anderes wäre es/ wann ich ihren Gottesdienst mit celebrirte/ oder des Sonnabends eben so wenig arbeiten wollte/ als sie/ und zwar aus der Ursach/ weil es im Alten Testament also versehen wäre. Ist derohalben ein anders/ der Persohn Dienste leisten/ ein anders aber der Religion. Dieses ist verbotten/ jenes nicht: immassen auch der sonst im Weg geworffene Spruch: Die Freye soll nicht dienen der Magd Sohn rc. eben dahin zu deuten/ daß ein Christ/ welcher von denen Jüdischen Ceremonial, Zwang und

Riti-

Ritibus (Gebräuchen) frey ist/ solche nicht mehr billigen noch celebriren solle. In operibus civilibus, corporalibus & œconomicis, d. i. mit burgerlichen/ wie auch andern Leibes-Verrichtungen und Hauß-Arbeiten/ hingegen ihnen zu dienen/ ist keine Sünde. Mit welchen Worten zugleich/ dem/ aus dem Concilio Tholetano hergenommenen Einwurff kan begegnet werden/ welches diejenige/ so denen Juden beystimmen/ verfluchet/ und die Gönner der Juden als unnütze Glieder Christi von seinem Leibe/ d. i. von der Christlichen Gemeine/ will abgesondert wissen. Dann selbiger Einwurff redet von einer gantz andern Sache/ und muß in solchem Verstande genommen werden: Wann nehmlich in Sachen der Christlichen Religion und dem Glauben zuwider/ denen Jüden Hülff und Beystand geleistet/ oder mit Vorbitte an Handen gegangen werden sollte. Gantz ein anders aber ist es/ wann man ihnen den blossen bürgerlichen Schutz und Schirm/ wie etwa andern Frembdlinden/ giebet/ und ihrer Haußhaltung oder Oeconomie zu gut durch Christlichen Dienstbotten die Arbeit verrichten lässet/ so alles mit der Religion oder dem Glauben nichts zu schaffen hat/ wie Mager. de Advocat. armat. c. 8. n. 280. gar wohl hierauf antwortet. Judentzen also die Unsrigen hierinnen gantz und gar nicht/ sondern machen es fein nach der rechtschaffenen Christen Art und Weise. Dann Judentzen ist eigentlich: Wann man die Ceremonien der Jüden nicht nur vor recht spricht/ sondern dieselbe zugleich mit machet/ und ihnen damit zu verstehen giebet/ daß

man an ihrem Glauben und Jüdischen Wesen ein besonders Wohlgefallen trage. Rechtschaffene Christen aber weissen gerad das Widerspiel hierinnen / indem sie das / was die Jüden vor Glauben und Gottesdienst angeben / verachten / und mit dem Wercke selbsten / so sie ihnen an ihrem Schabbas verrichten / bezeugen / daß sie solches vor kein Religions-Werck achten und halten. Wie ihm aber seye / so würde ich sie gleichwohl um deßwillen nicht von ihrem Glauben abbringen. Ist derhalben dieses eine allegatio Causæ non Causæ. d. i.

Ein bescheidener verständiger Christ kan bey solchen Verrichtungen einem Juden viel erbauliches von unserer Religion beybringen / und das Verdienst Christi in Vergebung der Sünden durch sein Leyden und Sterben preissen / worzu er sonsten so bequeme Gelegenheit nicht leicht findet. Es läst sich auch nicht thun / wann man durch sothane Verweigerung / sie desto eher von ihrem Cultu (Gottesdienst) abzuziehen vermeynen wolte: Denn ausser dem / daß sie es nimmermehr eingehen / sondern ehe alle ersinnliche Mittel aussinden / und wol gar emigriren oder aus dem Lande ziehen würden. vid. Camerar. Hist. Medic. cap. 89. & Muger d. cap. 8. n. 249. so lieff dieses auf einen Zwang hinaus / welches in der Religion nicht gültig / dahero auch in Rechten verwerfflich und verbotten / nach dem cap. 9. ✗ de Judæis distinct. 45. cap. 5. Hat also Cardinalis Hostiensis in Summa ad tit. ✗ de Judæis n. 4. gar recht und wohl geschrieben: Si Ecclesia illos non tolleraret, videretur, illos ad fidem præcise velle cogere, quod fieri non debet. d. ist. Wann die Kirche die Juden

nich

nicht dulten sollte/ so dörffte man meynen/ es beschehe solches in der Absicht/ um sie nur desto eher zur Religion zwingen zu können; so aber auf sothane Weise mit nichten geschehen soll. Dieserwegen ist mir wohl vergönnt/ sie zu unserer Religion mit freundlichen Unterricht und Vermahnungen zu locken und einzuleiten/ ehe sie aber genugsam informirt und überzeügt sind/ kan und soll man ihnen diese Dienst- und Handreichung mit nichten versagen/ weil sie selbe ex præcepto & præsupposito Religionis suæ, vermög des Verboths in ihrer Religion/ nicht selbsten verrichten/ und gleichwohl unmüglich entbähren können.

Alia Ratio decid.

Im übrigen wann dieses eine Ursach seyn solte/ daß sie dadurch in ihrer Superstition oder Aberglauben gestärcket würden/ so dürfften ihnen keine Synagogen noch einig ander Exercitium cultus verstattet werden/ dann solcher massen confirmirt und stärckt man sie ja vielmehr. Da ihnen nun aber das grössere eingeräumt und zugelassen wird/ quâ conscientia und Jure, oder mit was vor Gewissen und Recht wolte man ihnen das kleinere verweigern? Ja alldieweilen sie unter Christlichen Policeyen aufgenommen/ und so wohl ihrer Persohn als Gottesdienst halber tollerirt werden/ so können ihnen die Dienste Quæstionis von Christen keines versagt werden. Qui enim vult finem &c. Dann wer das Ende eines Dinges verlanget und sehen will/ muß die Mittel darzu zu gelangen nothwendig ergreiffen. Und wann es nicht unrecht noch

Sünde ist/die Juden unter denen Christen zu dulten/wie sollt es dann Sünde seyn / ihnen Handreichung und Dienste zu leisten confer Bursat. Cons. 152. Cujacium dict. Lib. 7. Observ. 30. Monzer. Diss. th. 62. & sqq. Consilia Theolog. Witteb. tom. 3. fol. 55. & tom. 1. fol. 1050. Desgleichen den H. Augustinum bey dem Engel. in seinem Colleg. Jur. Canonici n. 2.

3) Ex Jure Civili.

Endlich drittens nach denen weltlichen/ Civil- und Päbstlichen Rechten die Frage zu beleuchten/ ist bekandt/daß jene/die Jüden/als Cives Romani Imperii, Burger des Röm. Reichs / wie oben gezeiget worden/ tractiren/ dahero sie auch verschiedener Freyheiten und Privilegien theilhafftig geachtet werden. vid. Baldus in L. 15. §. 16. de excusat. tut. woselbst er vermeldet/daß die Jüden in den meisten Dingen mit uns participiren/ und in dem Genuß fast aller Freyheiten mit begriffen sind. Deme Felinus in cap. Sedes. de Rescript. n. 7. beystimmet. Wie demnach die Juden alle Handlungen/Commercia, Pacta und Contractus mit denen Christen von Rechtswegen gemein haben/ also muß ja auch dieses mit darunter begriffen seyn/daß sie derer Christen ihre operas und Dienste conduciren/ miethen und dingen können / weil nirgendwo dieser wegen eine Ausnahm zu finden. Es beweist ja die tägliche Erfahrung / daß Christen denen Juden allerley Handwercks-Arbeit so wol/ als andere Dienste auch um billiche Belohnung zu leisten pflegen/ als Schuster / Schneider / Zimmerleuth / Gold-

schmied

schmied und andere dergleichen mehr / welche Arbeiten theils ausser / theils in der Juden Häusern verfertiget werden / so doch alles ohne Verletzung des Gewissens geschehen kan / und täglich geschicht. Ingleichen wann Juden in ein Wirthshauß einkehren / wird sich kein Gasthalter weigern oder ein Gewissen machen / ihnen mit Essen und Trincken / Liecht darreichen / einheitzen / Bett- und Lager-Stätten x. dienstfertig und behülfflich zu erscheinen / sintemahl dieser keines zu thun / denen Christen irgendwo untersagt. Daß sonsten in L. un. C. ne Christianum mancip. Hæreticus vel Judæus habeat &c. denen Juden untersagt / keinen Christlichen Leibeigenen oder Sclaven bey sich zu haben / ist eben eine solche exceptio, quæ confirmat Regulam, eine solche Ausnahm die Regul befestiget / kraft derer sie freye Leute ihrer Dienste sich gebrauchen und bedienen dörffen. Man siehet aus besagten Lege un. daß vor demselben ihnen das Wiederspiel vergönnet gewesen / wie aus eben dieser beeden Kaysere Honorii und Theodosii Constitutione oder Verordnung unterm 8. Novembr. A. C. 415. erhellet / allwo sie mit folgenden Worten sich heraus gelassen: Wir gebieten hiemit allen und jeden Jüdischen Hauß-Vättern und Hauß-Herrn / sich Christlicher Knechte und Mägde / oder Dienstboten zu bedienen / jedoch unter dieser vorbedungenen Condition, daß sie ihnen erlauben bey ihrer Christlichen Religion zu verbleiben. in Codice Theodosiano L. 3. tit. 17. Lib. 16.

et

et Canonico.

Das Jus Canonicum oder das Påbstliche Recht ordnet denen Civil-Gesetzen dißfalls gleicher Gestalt nichts zuwieder/sintemaln es ihnen den gemeinen Schutz und Toleranz so wohl ihrer Persohnen/ als Ceremonien halber nicht minder als das Kayserliche Recht vergönnet/ und mittheilet. Wie zu sehen in capit. Sicut §. f. ℵ de Judæis, dahero Johann. Cirus de primogenit. quæst. 16. Lib. 1. schreibet: daß alle Jůden so wohl unter des röm. Kaysers als des Pabstes Protection und Schutz sich befånden/ deme Parif. Vol. 4. Confil. 2. n. 12. Rolandus a Valle L. 3. Confil. 25. n. 11. und nechst diesen beeden offt angezogener Mager d. l. n. 250. beystimmen/welcher letztere den Pabst gar einen Tutorem oder Vormund der Juden zu seyn vorgiebet. Dahero Bechtius bey eben diesem Mag. de securitat. th. 92. also schleust: Sonst soll man die unschuldigen Juden / so niemand kein Leyd thun noch zuwieder leben/ bloß um ihres Jůdischen Aberglaubens willen/weder an ihrer Person noch ihren Haab und Gůtern keinen Schaden zufůgen und kråncken. Dergleichen Meinung ist auch Prosper Fagnan. in cap. inter alia 6. p. 62. de immunit. Ecclesiar. Ferner ist es/ so viel die Juden/daß sie keine Christen zu leibeigenen Knechten oder Mågden haben sollen/ betrifft/ denen Römischen Statutis nachgegangen/ jedoch verstattet es denenselben auf ihren Landgůtern/Praediis und Vorbergen Adscriptitios oder Originarios, das ist addictos glebæ vel prædio, welche allezeit bey dem Guthe zur Arbeit und Bauung desselben/ als denenselben addicti und zugeeignete/ verbleiben můssen/ zu haben/ immassen Pabst Gregorius c. 2. ℵ de Judæis hievon also decretiret: Nulli Judæo liceat Christianum mancipium in suo dominio retinere: sed si qui apud eos inveniuntur, libertas eis servetur. Hi vero, qui in possessionibus eorum sunt, licet legum districtione sint liberi, tamen quia colendis terris eorum diutius adhæserunt, utpote conditione loci debentes ad colenda rura remaneant, consuetas pensiones prædictis viris præbentes. D. i. Es soll keinem Juden geziemen

einen

einen Leibeigenen Christen in seinem Hause zu haben: daferne aber einige bey ihnen angetroffen würden/ so soll denenselben ihre Freyheit vorbehalten/diejenige aber/ die sie schon lange Zeit ruhig und ungehindert gleichsam besessen und in ihren Diensten gehabt/ ob sie schon denen Rechten nach/ an und vor sich selbsten der Freyheit nicht verlustiget worden/ in Ansehung der viele Jahre bißhero denen Juden mit Feld und Ackerbauen geleisteten Dienste/nach des Orthes Herkommen und Gebrauch als Zugeeignete/bey der freyen Arbeit und Bauung sothaner Landgüter/ gegen ordentliche Reichung der Bestallung und des gewöhnlichen Lohnes zu verbleiben/ schuldig und gehalten seyn. Woraus sattsam abzunehmen/ daß die Päbstlichen Decreta denen Juden nicht die Dienste oder Famulatur an sich selbsten versagen/ sondern nur dieses/ daß sie keine Mancipia oder Leibeigene deßhalben bey sich haben und behalten/ wiedrigen falls solche alsobald in die Freyheit übersetzet werden sollen.

Denn es ist gar kein Zweiffel/ daß bey ihren Laudgütern/ nachdem die Adscriptitii oder Glebæ addicti allerley Feld-und Aecker-Arbeit so wohl mit Händen als Jumentis, Zug-oder Last-Vieh/ zu verrichten verpflichtet/ dergleichen auch am Sonnabend öffters geschehen müssen. Und obgleich das Jüdische Gesetz verbietet/ denen Christlichen Operariis (Arbeitern und Taglöhnern) solche Arbeit an diesem Tage zu injungiren oder aufzulegen/ so treibt hingegen der Christliche Diener und Schaffner ihr Gewissen so freywillig dazu/als welche sich mit Unterlassung/einer Faulheit/Versäumnuß und Verwahrlosung theilhafftig machen/ einfolglich wider ihre selbst eigene Gesetze handeln würden/ krafft deren ihnen nicht verbotten am Samstag Hand-und andere ehrliche Arbeiten zu verrichten. Ohne ist es wohl nicht/daß öffters berührte Päbstliche Decreta im übrigen quoad servitia domestica, Was die häußliche Verrichtungen betrifft/ etwas strictius oder genauer verfahren/indem sie nicht nachgeben wollen/daß Christen derer Dienste halber bey Juden in Häusern wohnen/und commoriren sollen/nach Anzeig cap. 5. ;; d. t. wiewohl dieses Verbot eigentlich de mancipiis

von

von denen Leibeigenen redet/ immassen der klare Buchstab darthut; Besser aber scheinet hieher zu gehören das cap. 8. eod. Alleine ist (1) dabey zu wissen/ daß keine einige Decretalis von denen Sabbathägen insonderheit rede oder nominatim und ausdrücklich das Verboth darauf lege/ sondern es ergehet die Verordnung auf alle Dienste und Täge insgemein/ dahero abzunehmen / daß von einigen Auslegern sothane Capita contra verba & tenorem ipsius textûs wieder die eigentliche Worte und Innhalt des Textes / bloß nach ihrem Gutdüncken auf beniemten Tag gezogen und gedeutet/ oder rechter zu sagen/ forcirt und gezwungen worden. (2) Verbeuth das Jus Canonicum oder Päbstliche Recht nicht die officia & operas, quæ fiunt per intervalla, accedendo & iterum discedendo. Diejenige Verrichtungen und Handreichungen die nur zu gewissen Zeiten mit ab- und Zugehen beschehen/ sondern nur die immerwährende cohabitation und Beywohnung denn diese Limitation und Ausnahm findet sich so balden mit ausdrücklichen Worten darbey im angezogenen cap. 8. in den Worten: Ne Judæorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant: daß sie sich ja um keinen gewissen Lohn in der Juden immerfortwährende Dienste begeben sollen: Woraus dann folget/ daß sie nit zu gewissen Zeiten wiederhohlenden Diensten und Handreichungen denen Juden / ohne zu besorgen habende Straffe / gar wohl mit Verding- und Bestehung ihrer Arbeit anhanden zu gehen vermögen / nachdem von gegentheiliger Meynung hergenommenen Argument oder Schluß-Rede/ welches bekanter massen in Rechten die höchste Gültigkeit führet/ Eberhard in loco a Contrar. Hieher gehöret auch was der hochberühmte und fürnehmste Ausleger des Juris Canonici, Cardinalis Hostiensis spricht: Man soll / sagt er/ denen Christen mit Nachdruck verbiethen/ daß sie nicht fort und fort bey denen Juden in ihren Häusern stecken / und sich zu ihren häußlichen Diensten ohne Aufhören gebrauchen lassen. Ferner sagt Er: Ob aber schon zuweilen die Christen in der Juden Häuser gehen/ und ihnen dann und wann nothdürfftige Handreichung thun/ daran begehen sie keine Sünde. Diesem stimmet

bey

bey Ludov. Engel. d. t. n. 3. wann er schreibet: Es seye verbotten/zugleich mit und bey dem Juden in einem Hause zu wohnen/und demselben continuirliche Dienste zu leisten/ausser (setzt er gleich die Limitation hinzu) dann und wann und auf eine wenige und kurtze Zeit. (3) Cessirt auch heutiges Tages die ratio, welcher willen das Jus Canonicum ehedessen so stricte auf diß Verboth drange/ nemlich die besorgende Verführung der Christen zur Jüdischen Treulosigkeit/ als zu lesen in besagten cap. 8. in fin. & in cap. etsi Judæos 13. c. tit. Weiln/ ausser daß es denen Juden bey der höchsten Poen verbothen/ jetziger Zeit nimmermehr kein Christ aus seiner Freyheit sich in solche über die massen beschwerlich und müheselige Dienstbarkeit ihrer Lehrer / und nur den Schatten von wahren Wesen habender Ceremonien einlassen wird/ nachdem sie eines weit bessern unterrichtet worden und versichret / so daß obengedachter Engel. dict. loc. kein Bedencken getragen zu schreiben/man werde selten gehöret haben/daß ein Christ zum Judenthum übergegangen seye oder noch übergehe und ein Jud werde/ zu geschweigen / daß man solches vielmehr umkehren könne. Dieserwegen ist bey unsern Zeiten hierinnen ein viel mehrers vergönnt/ als vor diesem / wovon wir der täglichen Erfahrung das Zeugniß überlassen/indem ja auch/ was die Frage absonderlich anbetrifft/ durch das gantze Römische Reich/so wohl Protestirender als Catholischer Orten/ so thane Dienste denen Juden am Sabbathtag / mit Zulassung Christlicher Obrigkeiten / allstets exhibiret und geleistet worden. Was will man dann wieder solche klare Experienz, Observanz und Practicam quotidianam oder täglichen Gebrauch: ja wider Christliche Obrigkeiten ihre Verordnungen viel Scrupulirens erwecken und darwieder streben/mithin armen dürfftigen Christen / die es um ein Bißlein Brod zu verdienen / thun oder bißher gethan haben / einen Strick ans Gewissen binden? Da es sich im Gegentheil vielmehr geziemet/sie freundlich zu unterrichten/wie sie solche præstanda mit Bescheidenheit leisten/und die Juden mit ihren Exempeln und Vermahnungen zum Christl. seeligmachenden Glauben reitzen und beke-

keh-

kehren sollten/ welches vermittelst des täglichen Umbgangs und Gemeinschafft der Christen mit denen Juden am besten und füglichsten geschehen kan / wie alschon oben erwiesener massen/neben andern uns Mager d. c. n. 157. belehret. Sonsten und so fern dieses nicht beschehe und unterlassen würde sagt eben auch erstbemeldter Mager d. c. n. anteced. 154. so begienge man eine ordentliche Sünde. Und eben aus diesem Fundament schreibet Abbas Panormitanus, daß man heut zu Tage in vielen Stücken nicht mehr nach der Schärffe des Rechten und alten Ordnungen verfahre / sondern ziemlich davon obgegangen seye. ad cap. 1. d. tit. ut & ad cap. 8. ejusd. n. 2. setzt er / jenes wäre viel freund-und höfflicher gehandelt: dann sonst die Jüden gleich denen unmündigen Kindern / die man nicht säugen und nehren wolte/ nothwendig verderben müsten/ wann ihnen die Christen/ die ausser ihrem Hauß und der Bürgerschafft Israelis als Frembdlinge/ ihnen hülffreiche Liebesdienste erzeigeten: Mit welchen Worten er dann eben die auf den täglichen Umbgang in der Juden Häuser mit continuirlichen Handreichung und Diensteleistungen derer Christen abzielende distiction oder Unterscheid bekräfftiget / so mit dem Text auch gäntzlich überein kömmt/ als welcher von denenjenigen Wehe-Müttern redet/ denen ihr Amt und Pflicht nirgend anderswo als in der Jüden ihren Häusern ordentlich zu verrichten erlaubet ist / ob sie schon mit und bey ihnen nicht stetig in einem Hause wohnen dörffen. Biß hieher der Extract vorgedachten Responsi Juridici.

§. 14. **Nun wollen wir auch zum Überfluß und Vergnügung des G. Lesers oben hochberühmten Herrn D. Wagenseils Meinung aus seinem Bedencken mit wenig Worten eröffnen / welche dem kurtzgefaßten Innhalt nach dahin gehen/ daß er dieser bißhero Juridice erläuterten Frage wegen / zu denen Zeiten / da er der Jüdischen Sitten und Gebräuche noch gantz unerfahren selbsten der gäntzlichen Meynung gewesen / es lasse sich keines Wegs verantworten/ wann ein Christ einem**

Ju-

Juden an seinem Schabbas zu Befehl und Diensten stehet. Worinnen ihn Antonius Margarita seines Buchs vom Jüdischen Glauben cap. 3. desgleichen Buxtorff. in seiner Synag. Judaica c. 11. nicht wenig gestärcket; Er selbst aber auch für sich hätte absonderlich zu Gemüthe gezogen / daß jezuweilen der Jüdische Schabbas und ein Christliches Fest auf einen Tag zusammen fielen / da es dann höchst unrecht wäre / wann ein Christ mit Versaumniß seines wahren Gottesdienstes den falschen Jüdischen befördere. Allein er habe endlich bey offtmahliger Besuchung derer Juden / wahrgenommen / daß ihnen in vielen unrecht geschehe / wie sie dann zum Exempel denjenigen Christen / der ihnen an einem Schabbas-Handreichung thue / mit nichten einen Schabbas-Knecht / wie von denen Christen vorgegeben wird / nenneten / berühmten sich auch keiner Herrschafft über die Christen; Sie hätten aber gemeiniglich ein Weibsbild / welche ihnen am Schabbas Handreichung thäte / die sie Schabbas-Goia hiessen / so sich aber nicht Schabbas-Magd / sondern Schabbas-Mensch oder Schabbas Christin teutschen liesse. Ja die Jüden würdigten nicht einmahl die Christen / auch fast noch vor Schabbas, ein rechtes Werck / so zu dessen besserer Begehung eine Beyhülff geben könnte / zu vollbringen / zu geschweigen / daß sie an einem Schabbas selbsten / einem Christen dergleichen zumuthen solten. Seye also allerdings falsch und unwahr / daß die Christen von denen Juden bedungen würden / am Schabbas Hand-Arbeiten zu thun / Holtz zu hauen / Wasser zu schöpffen / die Speisen zu kochen / und das Geschirr /

so man zu dem Essen gebrauche/ zu reinigen; indem die allerfürnehmsten Juden für eine Schuldigkeit achteten/ an einem Freytag Nachmittag/ mit ihrer Hand-Arbeit/ den herannahenden Schabbas selbsten zu beehren. Sie zündeten/ wann es nahe an dem Eingang des Schabbas, ihre grosse meßinge Lampen selbsten an/ richteten die Speise zu was sie den Sabbath über essen wollen/ wie Ernst Ferdinand Heß in seiner Juden-Geisel Lib. 2. c. 4. vermeldet: Damit aber das Essen warm bliebe/ setzten sie solches in einen geheitzten Ofen/ welcher mit Dohn von ihnen verklebet wird. Schaffen Wasser zur Hand/ reinigten das Geschirr/ legten/ wann es kalt ist/ Holtz in den Stuben-Ofen in Ordnung/ damit es bald Feuer empfange/ endlich deckten sie den Tisch/ und setzten schönes Geschirr drauf. Weilen aber die Juden in Teutschland der Meynung seyn/ es werde mit den Worten: 2. B. Mosis c. 35. v. 1. 2. 3. ihr solt kein Feuer anzünden am Sabbathtag in allen euren Wohnungen rc. nur bloß der Jüdenschafft mit Feuer umzugehen verwehret/ stehe aber dabey frey/ andere am Sabbath in ihren Häusern/ mit Feuer schalten zu lassen/ dingten sie eine arme Christliche Person/ mehrentheils weiblichen Geschlechts/ etwa Viertel-Jahr weiß/ mit Versprechen/ daß man ihr alle Schabbas, etwas von denen überbliebenen Speisen/ samt etlichen Pfenningen/ höchstens drey Kreutzer reichen wolle/ die ihnen zu Winterszeit früh in den Gemächern/ wo es vonnöthen/ Lampen oder Lichter anzündete und einheitzete/ nach dieser Verrichtung sie/ ohne mit jemand im Hause zu reden/ wieder hinweg und

in

in eine andere Jüdische Wohnung sich begebe / und dergleichen Verrichtungen vornehme; Wann es Tag worden / würden die Lampen oder die Lichter von der Schabbas-Goia wieder ausgelöschet / und gegen Mittag der mit Lohn verklebte Back-Ofen / in welchem die Speise enthalten / eröffnet / deren sie aber keine im geringsten nicht anrührete / sondern ließ die Jüdinen solche heraus nehmen / und nach Gefallen damit umgehen / hernach hohlete sie etwa Bier / welches zwar nur in offenen Orthen vonnöthen / nicht aber in geschlossenen als in Städten und Städtigen / woselbst die Jüdischen Hauß-Vätter sich ihrer eigenen Leute bedieneten. So warteten diese Schabbas-Goia auch der Pferde / melckten die Kühe u. d. g. wie in offtgemeldten Tractätgen oder Bedencken Herrn D. Wagenseils / mit mehrern zur Lust kan nachgelesen werden. Endlich macht er Herr D. den Schluß mit folgenden Worten: Weil nun in diesen bißher erzehlten Bagatellen und schlechten geringen Handreichungen / die auch / an von Juden wohlbewohnten Orten / von 6. oder 7. Christl. Pers. verrichtet werden können / die gantze so übel beschriene Sabbathis. Knecht- oder Magdschafft / so denen Juden geleistet wird / bestehet; massen ja kein geringerer Dienst zu finden / als der / so mit Anzündung eines Lichts / und Schürung des Feuers geschiehet / so ist diß für kein knechtisches Werck zu achten / wenn ein Christ einem Juden in dergleichen zu Gefallen lebet / bevorab weilen / welches wol zu mercken / und nicht aus der Acht zu lassen / der Jud dem Christen gantz nichts zu thun befiehlet / als nicht für erlaubt zu seyn haltend / einen andern verrichten

heisen/ was er in diesem Fall selbst nicht vollbringen darff/ so daß auch bey denen Juden der bekannte Spruch statt findet: Paria esse, facere aliquid, aut alteri, ut faciat, causam dare, d. i. Es seye ein Thun/ ob man eine Sache selbst in eigener Person verrichte/ oder einen andern dazu vermüßige/ daß er solche bewerckstellige. Dahero er dann der Zuversicht lebete/ daß Christliche und Gott-liebende Obrigkeiten sich wurden begreiffen/ und die Gewissen der armen/ einfältigen hungerigen Leute/ die von der Jüden Aberglauben wenig/ oder wol gar keine Nachricht haben/ nicht so foltern/ und ihnen das Hertz schwer machen/ indeme/ wann sie ihnen weiß macheten/ wie sie eine grosse Sünde begangen/ wann sie am Schabbas denen Jüden eine geringe Handreichung thäten/ und dafür etliche Pfenninge sambt etwas von Speisen genössen rc. besiehe ferner offt angezogenes Tractätlein oder Bedencken Herrn D. Wagenseils, pag. 296. Vielmehr aber solten alle und jegliche Christliche und gottseelige Obrigkeiten sowohl/ als ein jeder Christ insonderheit/ dem dieses zu Gesichte kommt/ nachgesetzte Centner-Wort des seel. Herrn D. Wagenseils (die wir um ihrer Würdigkeit willen hieher zu setzen so nöthig als nützlich erachtet) zu Hertzen ziehen und bedencken! sie lauten aber also:

Nur fället letzlichen bedencklich zu erwegen/ ob wir Christen nicht etwa grosse Splitter-Richter seyn/ und kleine Mücklein säugen/hergegen aber ungeheure Camele oder Elephanten verschlingen. Nemlich/ wir machen/ wegen Anzündung eines Lichts oder Schürung eines Feuers/ wann sie denen Jüden von ein gantz äuserst armen und hungrigen Christen (dann wie solte ein anderer als

als alles Geldes ermanglender/ etliche Pfennige/oder einer/als der sonst nichts zu nagen oder zu beissen hat/ der Jüden Schalet/Barchas/ und andere übelgekochte Speisen annehmen) an ihren Schabbas zu dienste geschehen/ ein so grosses Wesen machen/als wenn Gottes Gnad und die Seeligkeit der Seelen hierdurch mögten verschertzet werden? Warum sehen wir so scharff die Splitterlein in unserer armen Mit-Christen Augen/ und die erschröcklich grossen Balcken in unsern eigenen Augen werden wir nicht gewahr? Warum greiffen wir nicht in unsern Busen/ und erwegen/wie mit dem Sonntag/auf welchen alle Ehre des Jüdischen Sabbaths von Christo selbsten und denen Aposteln verlegt worden/von dem mehrern Theil von uns umgegangen werde? Warum bessern wir uns nicht zuvor selbsten/ehe man es mit denen so draussen sind / so genau und spitzfindig suchet? Ich will von denen Orthen da die Leibeigenschafft noch nicht gäntzlich aufgehebt/ als Pohlen/Böhmen rc. nicht sagen / allwo öffters die armen Sclaven der Herrschafft die gantze Woche arbeiten müssen/ und das ihrige zu warten kaum den blosen Sonntag übrig behalten. Wissen nicht unsere um den blosen Lohn gedungene freye Dienstbothen/zwischen den Sonn- und Werck-Tag / der Arbeit halben / einen schlechten Unterschied? Schaffen nicht die Handwercksleute/wann sie etwas verdienen können/an des HErrn Tag wie in der Wochen? Handelt/wuchert/kauffet und verkauffet man nicht an denen heiligen/wie an denen unheiligen Tagen? Bestehet nicht die Verehrung des Christlichen Sabbaths/ meistens in Spatzieren-reuten und fahren? in fressen/ sauffen/gewinnsichtigen spielen/ üppigen dantzen/ Beywohnung unzüchtiger Comödien / ja wohl rauffen und schlagen? des exercierens in Waffen / Schiessung nach der Scheiben/wie auch des Kriegs selbsten nicht zu gedenken. Hierob verwundern und ärgern sich die Juden billig über alle massen / haben mir es auch offt vorgeworffen / und mich/weilen ich nie nichts rechtes antworten konte/ damit beschämet. Ein wenig über etliche Zeilen fährt er ferner fort. Es ist auch unwiedersprechlich wahr/daß die Juden

ihren Sabbath unvergleichlich mehr / als die Christen ihren Sonntag/verehren/wie dann auch ihre Armuth/ welche die meisten unter ihnen leiden / nicht zulässet viel zu schwelgen/indem wenn einer unter ihnen etwas begütert/ wohl 20. und mehr andere sind so am Hunger-Tuch nagen müssen.

§. 15. Wann man nun erst-gehörter Massen der meisten Christen ihr gottloses Leben und Wandel so im Geistlich-als Leiblichen ansiehet/ solte man nicht unbillig auf die Gedancken gerathen / ob hätten die Jüden die meisten Laster und Gottlosigkeiten/ als z. E. Fluchen/ Schwören/ Zaubern/ Lügen und Trügen 2c. so ja leyder unwidersprechlich bey denen Christen nur allzuviel im Schwange gehen/ denen Christen abgelernet; Wie ich dann einsten die entsetzlichsten Flüche und Betheurungen von einem Juden mit Erstaunen angehöret / die er trotz allen andern bösen fluchenden Christen/ so mit ihme wegen eines Pferdes contrahirt / aus seinem verteuffelten Rachen auszuschütten gewust. So waren auch vor Jahren im Elsaß zu Bergbietenheim/ unweit Straßburg / zwey Jüden wohnhafft/ deren einer zu Rath gefraget worden/daß er einem/ der einen Loden Tuch verlohren hatte / denselben wieder zuwegen brächte / welches dann 3. Tage hernacher beschehen / da derjenige so solchen gestohlen/ wieder an vorigen Ort wo er erstmahln gewesen/ hinlegen muste; Weilen aber dieser Dieb schon zu einem Hembd herab geschnitten/ und derjenige dem der Loden zugehöret hatte / begehrt / daß ihme der Jud auch das davon geschnittene zuwegen brächte/ hat ihme hierauf der Jud gleichfals zu demselben geholffen/ und über das versprochen/ wenn es derjeni-

gedem es geschehen / leiden wolte / so wolte er dem Dieb noch einen Schaden an seinem Leib zufügen / welches dann entweder durch Zauberey oder mit würcklicher Handanlegung hätte beschehen müssen.

§. 16. Zwar pflegen sie ein und andere Laster wann sie von einem der Ihrigen unter ihnen ausgeübet werden / mit verschiedenen und zuweilen auch sehr verwunderlichen Straffen anzusehen und den Verbrecher damit zu belegen / wie Petrus Pappus im Holländischen Kriegs-Recht und Articuls-Brieff art. 3. Lit. D. vom Ehebruch zum Exempel anführet. Das ist etwas sonderliches / sagt er / was Schwartzmayer Lib. 1. Miscell. jur. c. ult. in fin. schreibet / wie er nehmlich von vielen Juden gehöret habe / daß bey ihnen der Brauch sey: wann ein Weib im Ehebruch begriffen wird / so müsse sie 40. Tag nacheinander / auf jeden Tag eine halbe Stund des Winters nackend / biß an den Nabel / in kalt Wasser / und des Sommers auf einem Ameisen-Nest sitzen / und da beneben ein gantzes Jahr ohne Hembd gehen / und des Nachts ausserhalb der Thür schlaffen. Weilen aber die meiste unter denen Juden / von GOtt und seinen heiligen Gesetzen / die Er ihren Vättern gegeben / und an welchem sie noch hangen und sich dero berühmen / so wenig / als viele Christen von ihrem Christenthum zu sagen wissen / so ist auch leicht zu ermessen / daß selbige um so viel desto eher bey Gelegenheit in die grösseste Laster verfallen und sich verwickeln. Julius Conradus Otto in præfat. Galiraziæ, meldet von den heutigen Juden / und spricht: Die wenigsten unter den so genannten Hebräern / verstehen die Hebräische Sprach / viel

weniger den Thalmud noch andere Rabbinische Bücher/sondern leben wie das Vieh in Tag hienein/und ob sie schon beten/so nimmt der wenigste Theil seines Gebets wahr: Daß also ein sehr grosser Hauffe unter ihnen nicht weiß/was er glaubet/ oder auf wen er sterben und in und bey wem er das ewige Leben suchen soll. Allein die allergemeinst- und üblichste Laster/ welche nach dem Außspruch Gail. 2. observ. 33. num. 7. und Limnæi in Jure Publico Lib. 2. c. 8. n. 43. der Juden Proprium in quarto modo wie man in Schulen redet/ d. i. dasjenige Eigenthum/so ihnen allein und niemand andern zukommt/ oder von ihnen allein kan und muß gesagt werden/ sind der Betrug und List/ als worinnen sie so leicht niemand unter den Christen wird können übermeistern/ welches auch bekannter massen ihre fast stündlich- und tägliche Verrichtung ist/ (so die Christen mit ihren vielfältig, von ihnen jederzeit erlittenen Schaden selbst zu attestiren sich gezwungen befinden/) unerachtet des/ in der Ordin. Polit. de A. 1530. sub rubr. von Juden und ihrem Wucher rc. enthaltenen Verboths: daß die wucherhafften Juden nirgendswo im Römischen Reich sollen geduldet werden/ ib. Item, nachdem an etlichen Orten im Reich teutscher Nation die Juden/ die da wuchern/ und nicht allein auf hohe Verschreibung/ Bürgen und eigene Unterpfand/ sondern auch auf diebliche Güter leihen/ durch solchen Wucher sie das gemeine arm/nothdürfftig unvorsichtige Volck/ mehr dann jemands gnug rechnen kan/beschweren/ jämmerlich und hoch verderben: Setzen/ ordnen und wollen wir/

wir/ daß die Juden so wuchern/ von niemand im H. Reich gehauset/ gehalten oder gehandhabet werden: daß auch dieselbe im Reich weder Fried noch Geleit haben/ und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden/ mit was Schein der Wucher bedeckt/ geholffen. Hiermit alle Freyheiten/ so gemeine Judenschafft dagegen hätte/ oder künfftig erlangen würde/ aufhebend und vernichtend. Und in der Ordin. Polit. de A. 1577. tit. 20. §. penult. stehet ausführlich: daß ihnen nicht mehr/ dann fünff vom hundert zu nehmen erlaubet seyn solle. Gilt auch kein Statutum so denen Juden ein mehrers excessive zu nehmen/ vergönnete. Dann obschon einem jeden Stand des Reichs/ denen in seinem Lande und in seiner Herrschafft sich befindenden Juden/ gewisse Gesetze vorzuschreiben/ unbenommen/ so stehet doch Ihnen nicht frey/ wider die allgemeine von dem H. R. Reich und also denen sämtlichen Ständen desselben einhellig placidirte und ergangene heilsame Decreta etwas anders und gleichsam diesen zum Schimpff zu statuiren und anzuordnen. v. d. omnino Joh. Herm. Stamm. de serv. pers. Lib. 1. tit. 5. c. 3. per totum, alwo dieser Autor fürnehmlich/ zwölff von hundert zu nehmen verwirfft/ und vor gantz ungültig erkennet. Was demnach über das in bemeldter Reichs Constitution bewilligte/ an Zinsen und Uberzinsen genommen/ daß soll wieder erstattet/ oder an dem schuldigen Haupt-Gut abgezogen/ und abgerechnet/ auch die Verbrecher deßwegen gestrafft werden/ sonderlich thut auf solchen Fall/ und nach befinden der vierdte Theil des gelieheD 5 nen

nen Haupt-Guts der Obrigkeit verfallen / Policey-Ordnung de A. 1577. tit. 17. von wucherlichen Contracten §. Dieweil aber solch. Gail. 2. observ. 4. n. 9. da nichs hindert daß solche Zinß oder Uberzinß zu geben versprochen und bewilliget worden/ obschon gar ein Jurament deßwegen geschehen: So gar: daß sie auch nicht zu dem Capital können geschlagen/ und mit dem geliehenen Geld als ein Capital verzinst werden. Zorer P. 2. qu. 15. n. 933. So ist auch dasjenige Statutum gantz ungültig und denen Rechten zuwieder / das da verbiethen wolte einen Juden/ um der erkaufften gestohlenen Sachen wegen zu verklagen/ wie zu sehen beym Richtero seiner Decisionum die 96. n. 105. und im Land-Recht Lib. 2. artic. 7. in verb. Kaufft ein Jud oder nimmt zu Pfand/ Kelche/ Bücher oder Kirchen-Geräthe/ da er keinen Gewehren an hat/ findet man es in seinen Gewehren/ man soll über ihn richten / als über einen Dieb: (und ist hier die Rede von Kirchen-Sachen und Gütern absonderlich wohl zu mercken) Darum er seinen Gewehrsmann muß haben/ oder sein Leben verleuret. Hiemit stimmet überein der L. Sancimus C. de Sacrosanct. Eccles. Was aber der Jude anders Dings kaufft / unverholen und ungestohlen nicht diebischer Weise/ bey Tages-Liecht/ und nicht in beschlossenen Häusern: Mag er das gezeugen selb dritte/ er behält seine Pfenning daran / die er darümb gab / oder darauf that/ mit seinem Eyde / ob es wohl gestohlen ist. Gebricht es ihm aber an Gezeugen/ er verleurt seine Pfenninge. Wiewohl nun aber Zobelius in ultima sua additione latina spricht / daß dieser Articul verwerfflich und nicht mehr gültig seye / so haben wir doch die Wort desselben / umb der Ubereinstimmung willen mit dem Jure Civili, hieher zu setzen und anzuführen erachtet. Davon die Juristen beym H.

Stamm.

Stamm. de servit. person. l. 3. c. de Judæis und bey dem Arnold. Reiger. in Thesaur. Jur. p. 1892 Schrad. Jason. und in der gantzen Gloss. in c. 2. de Jud. sich mit mehrern ersehen können. Wann Juden verarmen/ und ihre Steuer nicht geben können/ so müssen die reiche Juden solche für die armen darlegen / nach dem Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1500. fol. 40. Und in dem eben daselbst Anno 1551. gehaltenen Reichs-Abschied/ wurde in dem §. diesem zu begegnen fol. 72. eine gleichmäßige gute Verordnung / wegen der Obligationen und Verschreibungen gegen die Juden besorget / daß nehmlich die Juden hinführo keine Verschreibung oder Obligation vor jemands anders dann vor der ordentlichen Obrigkeit / darunter er der contrahirend Christ gesessen / aufrichten sollen und mögen. Besiehe ebenmäßig die Franckfurter Reformation Part. 2. c. 12. Auch dörffen sie die Zeit ihres Anlehens nicht mit Jüdischer Sprach verfassen / sondern müssen alles mit teutschen Worten zu Papier bringen / und dabey deutlich vermelden / was / und wann oder zu welcher Zeit sie dem Christen vorgestrecket / und Haar-klein in ihren Zetteln specificiren / was eigentlich der Christ ihnen zum Unterpfand eingesetzet / und wie dasselbige allenthalben beschaffen/ Zorer in dict. quæst. 15. n. 922.

§. 17. Ungeachtet aber aller jederzeit so viel und mancherley versehener und besorgter guter Verordnungen / insonderheit daß ihnen nicht zugelassen werden solle/ des Wuchers sich zu ernähren/ so unterlassen sie doch auch bey der geringsten Gelegenheit biß diese Stunde noch nicht ihre List und betrüg-

trügliche Griffe in Bemäntlung ihres Wuchers in Schuldsachen gegen ihre Christliche Debitores ungescheut auszuüben/ ob gleich manchem in solcher Boßheit steckend- und durchtriebenen Juden/ gar wol wissend/ daß sothane Tücke in Rechten ungültig und verwerfflich seyen/ und niemand/ wer der auch seyn mag/ auf Beklagen hierzu oder zu Adimplirung dessen könne adstringirt werden. Und daß die Jüden sowohl als die Christen sub §. de Indaganda 5. Artic. 8. in dem Anno 1648. zu Oßnabrück abgefassten Instrumento Pacis Cæsareo Suecico begriffen/ und demselben nachzuleben verbunden. Damit es aber nicht mög das Ansehen gewinnen/ als beschuldigten wir etwa die Juden falsche Dinge/ so soll uns zu Verificirung ihren vorgemeldübermachten Boßheit/ nachgesetzte Begebenheit oder Facti Species mit dem von einem Weyland hochgelahrten und berühmten Manne hierüber sehr bedächtlich von sich gestellten Responso oder Rechtlichen Bedencken dienen/ welches/ weilen es meistens lateinisch/ wir dem teusch-gesinnten Leser zu gut/ mit teutschen Worten zu exprimiren beliebet.

Die Facti Species verhält sich also:

Es hat einer bey einem Juden auf eine gewisse Zeit um verzinßliche 50. Thaler/ neben Versicherung eines ligenden Stuckes angehalten: Der ihm zwar willfahret/ aber ein solchen List und Betrug gebraucht/ daß er nicht allein seinen verdammlichen Wucher / nemlich 10. von 50. als baar Geld zum Capital geschlagen/sondern auch die Verschreibung also eingerichtet/als wann ein Emptio (Kauff) mit der Hypothec (dem Unterpfand oder versetzten stuck) und kein Mutuum (Anlehn) vorgegangen: Dessen sich der Debitor (Schuldner) beschweret/ und hierzu nicht verste-

hen

hen wollen. Der Jud aber replicirt/und spricht/ es bringe ihme Debitori keinen Mangel / wenn er künfftig sein Geld bekomm/müsse er cediren/und helff ihn die Verschreibung nichts/ sey ihm auch mit Aecker und Wiesen nichts gedient/also nur zu besserer Versicherung angesehen. So dann besagter Debitor geschehen lassen / und keines weitern Betrugs sich besorget. Als es aber zur Bezahlung kommen wolte/und der Debitor den Juden des Wuchers erinnert/ und daß er ihm vermög des neu abgefaßten und confirmirten Reichs-Schlußes/ so viel zu bezahlen nicht schuldig sey/angedeutet. Hat er seinen Betrug an Tag gegeben/und gesagt: Er hab ihn nichts geliehen/ sondern laut bey handen habender sigillirten und subscribirten Verschreibung/die er nun reden laß/ umb paar Geld das einverleibte Stuck aberkaufft. Wird also gefraget: quid Juris? oder was Rechtens? Ob der Schuldner schuldig diesen Betrüger solcher gestalt Satisfaction zu thun / den simulirten Kauff entweder zu halten/oder willig samt dem Wucher zu bezahlen?

Gleichwie aber dieser hochgelehrte Mann schon vorhero / wann dergleichen Begebenheiten zu Schulden kommen/auf das deutlichste erwiesen und dargethan/daß solche boßhafftige Unternehmungen und hochschädlicher Wucher die Jüden/ nicht nur bey denen Heyden exos und verhaßt/ sondern auch in allen Rechten/ bevorab in denen abgefasten allgemeinen Reichs-Abschieden also / und dergestalt verbotten / daß allen und jeden geist- und weltlichen Richtern ernstlich gebotten wird/ wann dergleichen wucherliche Contract für Sie kommen / oder gebracht werden/Sie die unwürdig/krafftloß/ und unbindig erkennen und declariren: auch auf solche Contract keine Execution oder Vollziehung thun/ noch verhelffen sollen. Und so die Obrigkeit mit Wissen saumselig erfunden würde/ sollte der Fiscal die-

dieselbe um 2. 3. oder 4. Marck löthiges Golds deßwegen beklagen. Wie solches neben andern aus dem Reichs-Abschied de Anno 1500. zu Augspurg publicirt und aus der Reformation guter Policey in Anno 1530. gleichfals zu Augspurg ausgefertigt erhellet. So unterließ er auch nicht über diesen gleich jetzo erzehlten Casum seine Gedancken und die daraus gezogene Frage zu eröffnen; Der Jüden Rationes dubitandi oder zweiffelhafftige Ursachen und Vernunfft-Schlüsse/ die er zu seinem vermeinten Behelff und Defension vorgeschützet/ zu besserer Erläuterung der Warheit am ersten zu produciren. (Weil sonst nach des klugen Aristotelis Außspruch/ derjenige/ der die Warheit eines Dings oder einer Sache/ ohne vorherbeschehene Untersuchung der zweiffelhafftigen Ursachen oder Vernunfft-Schlüsse zu finden vermeinet/ einem solchen Menschen zu vergleichen/ der nicht weiß/ welchen Weg er gehen solle.) Und dann selbige auf die Goldwag der Warheit zu legen/ oder eigentlich zu erwegen und zu besehen: Ob sie bastant seyn/ den Stich halten/ und der Debitor deßwegen auf Beklagen/ zu solcher betrogenen wucherischen Bezahlung oder cedirung des Stücks könne von einer Obrigkeit angehalten werden?

Ratio dubitandi I.

Erstlich sagt der Jud/ und bringt vor/ man könne ihm nicht bey/ er laß das ausgefertigte und bey handen habende Schreiben reden/ darinnen zu finden/ daß sie also miteinander tractirt/ und er Debitor solches zu halten versprochen. Nun seye aber Rech-

tens

tens quod Pacta sint servanda, d. i. daß dasjenige / was man einmahl miteinander entweder verabredet / gedungen / verhandelt / beschlossen/ verglichen oder vertragen/ steiff und vest müsse gehalten werden. Wie neben viel andern beym Vultejo Vol. 3. Consil. Marpurg. 34. n. 112. zu lesen; Indeme mit des Menschen Treu und Glauben sich nichts bessers reime/ als wann er seinen Worten Krafft zu geben / und das bedungene oder versprochene zu halten und zu bewerckstelligen/ nicht unterlasse/ nach dem allgemeinen Ausspruch des L. 1. pr. ff. de Pact. Und solle niemand zugelassen werden/ sein einmahl mit guten Bedacht und zuvorhero beschehener reiflichen Überlegung von sich gegebenes Wort/ nach eigenem Belieben zurück zu ziehen/ wodurch diejenige mit denen er contrahirt/ betrogen und in Schaden gesetzet werden können; als zu sehen in L. expressam, si quis in conscribendo 29. C. de pact. So wären auch die / in einem Contract entweder schrifft oder mündlich von sich gegebene Worte/ nicht anderst als cum effectu oder als wann sie schon in der That beschehen und wurcklich vollzogen worden/ zu verstehen/ damit sie also einen Nachdruck hätten / und nicht als in den Wind hin geredet zu achten wäre. Wie im L. si quando 109. vel frustra legaturus. ff. de Legat. 1. gesagt wird / dann sie sonst solchergestalt so unnützlich al verdrüßlich fallen würden. Dahero ein jeder bey seinen Worten zu fassen / die er zu erfüllen schuldig und gehalten seye/ als Philipp. Math. Vol. 1. Consil. Marp. 21. n. 47. und Fachin. Lib. 1. consil. 18. n. 30. & Lib. 2. consil. 4. n. 7. melden/ daß derjenige/ so

einem

einem andern/ ein gewiß und benannt Ding oder Stuck zu verkauffen versprochen/ dasselbe præcise auf die bestimmte Zeit ihme einzuhändigen verbunden und gehalten seye/ nach dem gemeinen jedoch auch wahren Sprichwort: Versprechen macht Schuld Dn. Casp. Manzius in Pætroc. Debit. dec. 1.4. 9. n. 170. Besold. part. 6. cons. 268. und Philipp. Zoror. P. 1. qu. 5. n. 389. & qu. 14. n. 1226. sagt/ daß man denjenigen billig einen Betrüger nennen könne/ der seinem Versprechen nicht nachkomme/ dahero es kein geringes Treu und Glauben brechen/ und seinen Worten keine Krafft geben/ wie der berühmte Rittershusius Consil. Altorf. Resp. 55. f. 259. & Dan. Joh. Sebast. Gambs in Thes. Loc. Comm. Lib. 6. cap. 15. Axiom. 8. gar wohl angemercket:

Ratio dubit. 2.

Zum andern/ gibt der Jud vor/ der Debitor habe sich in ermeldtem Schreiben aller Rechtlichen Beneficien begeben/ und renuncirt. Wer sich aber seines Rechtens oder Rechtlichen Freyheit- und Wohlthaten einmahl begeben hätte/ der könne sich nachgehends derselbigen nimmer bedienen/ noch seine Zuflucht nehmen/ wie zu sehen beym Aut. Cons. Argent. Vol. 1. Cons. 2. n. 84. Cons. 86. n. 58. & Cons. 90. n. 28. Math. Berlichio Part. 2. Concl. pract. 22. n. 59. Fachinæo Lib. 1. Cons. 23. n. 44. & Vol. 3. Cons. 2. n. 1. und bey vielen andern von Herrn D. Wolffg. Hillern in seinem Informat. Jur. & æqu. daselbst angeführten Autoribus in der Quæst. Ob einer der leicht Geld ausgeliehen/ reducta

ducta moneta, nach der Rechnung dieser zu schwerem Gelde/ sich also damit wieder indifferent müsse bezahlen lassen. n. 104.

Rat. dub. 3.

Drittens/ habe er/ Debitor, sich nicht allein unterschrieben/ sondern auch sein angebohrn Insigel aufgedruckt/ Nun werde aber ein Contract &c. zu keinem andern Ende unterschrieben/ als daß man mit solcher Unterschrifft bezeuget/ daß man alles in besagten Contract von Wort zu Wort vor bekannt annehme/ und confirmire/ nach dem Satz Regn. Sixtini ap. Vult. Vol. 2. c. 8. n. 12. und daß der so etwas unterschreibet/ damit zu verstehen gebe/ daß er alles auf dem Papier Entworffene oder Geschriebene vor genehm halte/ und zu Vollbringung desselben sich versehe/ wie solches mit viel angeführten stattlichen Texten beweiset Ernest. Cothmann. Vol. 4. Consl. 39. n. 16. Philipp. Mathæi apud Vultei. Vol. 1. Consl. 32. n. 16. Joh. Bapt. Cæsar P. 1. consl. 55. n. 2. Mat. Coler. Consl. 28. n. 223. & Dn. Theod. Höpping. de Jure Sigillorum c. 15. n. 153. solcher Gestalt werde auch allezeit davor gehalten/ daß der/ so ein Instrument mit seinem Ring oder Pitschafft besiegelt und selbiges vordrucket/ sich dem Innhalt der Schrifft gäntzlichen unterwerffe/ und sich denselben gefallen lasse. Vult. Vol. 1. consl. 16. n. 23. per Bald. Roman. Schurf. Capell. Tholosl. & Gravettam loc. cit. ibid. Idem d. Vol. 1. Consl. 19. n. 7. in verbis Sigillatio operatur Approbationem & Ratificationem, d. i. alle Sigillirung hat die Krafft eines beständigen Beyfalls und

Genehmhaltung dessen was man gesiegelt und worunter man sein Pitschafft gedrucket. Idem. Vultei. Vol. 3. Cons. 34. n. 79. Berlich. P. 1. Decis. aur. 54. n. 2. & Dn. Speidel. in not. select. Jur. hist. pol. verbo Sigill. fol. 845. Ist nun dem also/ so geschicht ihm Debitori nicht unrecht/ dann Volenti & consentienti non fit injuria, was einer mit Macht haben will und auch einem andern das von ihme verlangte bewilligt und zusteht/ da geschicht ihm nicht unrecht an. Manz. dec. 1. qu. 9. n. 163. & Dec. 296. n. 48. de Patr. debit.

Rat. dub. 4.

Vierdtens/ sagt er/ Jud/ es sey kein Mutuum, d. i. eine Geld-Entlehnung zwischen ihme und den Christen beschehen/ sondern/ wie aus der Rubric und dem Context zu sehen/ eine Emptio Venditio, ein Kauff und Verkauff vorgegangen. Nun lehre Dominicus Arumæus Lib. 1. Dec. 13. n. 35. wie auch der L. 2. C. quando lic. ab Empt. reced. ingleichen der §. 1. Instit. de Contr. Empt. daß keiner von einem rechtmäßig und mit allen Requisitis beschehenen gültigen Kauff und Verkauff ohne Genehmhaltung und Einstimmung des andern/ aus eigenen Belieben abstehen und zurück tretten könne. Und was zwischen solchen Contrahenten einmahl verabredet worden/ müsse nothwendig steiff und fest gehalten werden/ wie abermahl Arumæus an besagten Orth n. 36. vermeldet.

Rat. dub. 5.

Da dann fünfftens nicht irre/ wann schon eine List oder Betrug/ wie er/ Jud/ bezüchtiget werde/

mit ünntergeloffen/ weilen nach dem Colero Consil. 8. n. 10. & Consil. 50. n. 48. & sq. denen Contrahenten erlaubet seyn/ in ihren sowohl schrifft- als mündlichen Beding- und Verabredungen einander mit List zu hintergehen/ besiehe Ant. Cons. Argent. Vol. 2. Consil. 18. n. 134. nach dem Lege si voluntate 8. C. de resc. vend. und im Vol. 1. Cons. 78. n. 6. woselbst er n. 5. vermög der Gloss. in cap. si capis 16. qu. 1. & Gloss. in c. in Civitate de Vsur. hinzu thut/ und spricht/ es sey gantz keine Sünde einander in einem Contract betrügen und hintergehen/ hab auch nichts zu sagen/ ob dieses schiene denen rechtlichen Gesetzen zuwider zu seyn/ als welche wollen/ daß niemand den andern beleidigen solle/ oder auch der H. Schrifft zu nahe getretten wäre/ wann Paulus 1. Epist. an die Thessal. c. 4. v. 6. gleich schriebe: daß niemand soll zu weit greiffen/ noch seinen Bruder verbortheilen im Handel/ dann der Herr seye der Rächer über das alles ꝛc.

Rat. dub. 6.

Endlichen/ und zum sechsten ist des Juden Exceptio diß/ die Nova Constitutio seu Lex Imperii, der neu-abgefaste und confirmirte Reichs-Schluß oder Reichs-Gesetz/ gehe ihn nicht an/ indem der Juden darinnen nicht gedacht worden/ worinnen also/ wie das gemeine Sprichwort lautet/ uns kein Instrument vorsinget/ da haben wir nicht nöthig nachzusingen/ oder wo unserer nicht gedacht werde/ da sind wir auch nicht angebunden/ welches unter andern Laur. Kirchov. Vol. 5. Consil. 19. n. 29. und Besold. p. 6. Cons. 258. n. 88. aus Baldi Sinn und Meynung/ gleichfalls anführen.

Und das seyn des Juden angeführte Rationes, welche/ ob sie wohl coloratæ, oder mit einem Färblein bestrichen/ und ein Speciem Veri oder Schein der Warheit zu haben scheinen/ und sich hören lassen/ so sind sie doch bey weitem von solcher Wichtigkeit nicht/ daß wann selbige/ mit Mynsingero cent. 5. Obs. 32. n. 5. zu reden/ recht untersuchet und examiniret werden/ den Stich halten.

Responsio und Antwort ad Rationes dubitandi,

Oder vorgebrachte zweiffelhafftige Ursachen oder Vernunfft-Schlüsse.

Responsio ad 1. Rat.

Anlangend dann nun die Erste Ration, so ist ein jedweder allein diejenigen Pacta zu halten/ welche denen allgemeinen Gesetzen und Reichs-Schlüssen/ wie auch der natürlichen Billigkeit und guten Sitten nicht zu entgegen sind/ wie aus vielen andern bezeuget Vultei. Vol. 2. Cons. 29. n. 4. und Vol. 3. Consil. 35. n. 228. Jngleichem Dn. Philip. â Vorburg in Encyclopædia Disput. Basil. fol. 174. Nun seyn aber die Jüdischen Pacta dem angezogenen gäntzlich zuwider/ derowegen ist auch keiner solche zu halten schuldig/ und verbunden/ dieweil sie nicht vor Gültigkeit zu achten/ wie uns dessen Johann Halbritter in Resp. Monet. n. 351. versichert. So stehet auch nicht Weg/ quod Pacta dent Legem Contractui, daß die Pacta einem Contract Gesetze geben/ d. i. daß die vorgegangene Verabred- Beding- oder Verhandlungen selbst/ eben dem verabredeten/ bedungenen oder verglichenen Handel zu einem Gesetze

setze würden und zur Beschaltung desselben die Contrahenten verbindeten/ und daß die contrahirend- oder handlende Partheyen freye Macht hätten sich auf solche Weise miteinander zu vereinigen/ zu handeln/ und Verträge unter sich aufzurichten. Dann hierauf ist zu antworten: daß dieses nicht von allen und jeden Pactis, sondern bloß und allein von einem solchen Pacto oder Vergleich müsse verstanden und angenommen werden/ welches mit dem Wesen oder innerlichen Art und Eigenschafft des Mutui oder Anlehens/ und der natürlichen Billigkeit überein kommt/ wie vor angezogener Halbritter an besagten Ort n. 333. & seqq. durch ein Exempel/erweißlich darthut/ massen ein jeder Vergleich oder Vertrag diese Bedingung oder stillschweigende Condition mit sich führet: Wann der ander Theil wird Glauben halten/ und dem Bedungenen nachleben/ und Dn. Manz. p. 2. qu. 12. n. 56. Belli Civ. Und so ist eben auch demjenigen sein Pactum, so er mit einem andern gemachet/ nichts nutz/ und kan sich dessen nicht bedienen/ der dasselbe/ wie hier der Jud/ selbst nicht zu halten/ noch dem darinnen versprochenen nachzuleben gedencket/ Donellus ad L. cum proponas 22. C. de pact. n. 3. Uber das so ist diß ein Pactum Privatum, Privat-Vergleich/ den zwey oder mehr Privat-Personen für sich in Geheim um eigener Sache willen/ miteinander abgehandelt/ welches dem Juri Publico oder denen allgemeinen im H. R. Reich üblich- und offentlichen Gesetzen und Rechten ichtwas zu entziehen noch einigen Abbruch zu thun nicht vermögen. Adr. Gylm. Lib. 2. rer. judic. Camer. Decis. 32. n. 3. Gail

Lib. 1. Obs. 40. n. 8. Rol. à Valle Vol. 2. Cons. 70. n. 38. Köppen. P. 1. Decis. 3. n. 7. & Gamba P. 2. Lib. 14. Axiom. 22. v. Limita. Dahero es auch gantz ungültig und allerdings in Rechten verwürfflich / wann schon in einer Convention bedungen und eingeschaltet wäre worden / daß man einander unzuläßige Zinße / oder ein mehrers als was die Reichs-Constitutiones und Statuta jedweden Orts zulassen / bezahlen sollte. Wie Carpzov. in Asylo Decit. Cap. 1. n. 347. lehret / sintemahln der schrifftliche Vergleich das Vitium Usurarum oder den Mangel und Gebrechen des Wuchers und unrechtmäßiger Zinse / noch lang nicht hinweg nimmt nach dem Zeugniß Treutleri Cons. 30. n. 48. Sondern diejenige Pacta sind einig und allein gültig / die mit keiner Hinterlist oder Betrug verknüpffet / noch wider die allgemeinen Gesetze und Rechte / wie auch die deßwegen von der Obrigkeit hin und wieder publicirte und öffentlich angeschlagene Mandata lauffen und handeln. Wie der Prætor beym Ulpiano in L. Juris gentium 7. §. 7. ff. de Pact. und Besold. P. 2. Cons. 62. n. 51. redet. Was also ferner angezogen worden / daß nehmlichen niemand wider seine Pacta und einmahl gethanene Versprechen zu handeln erlaubet seye; item, daß selbige eben so anzunehmen / als wann sie schon würcklich wären vollzogen worden / ja das Versprechen zu halten / und was schweres seye / seinen Glauben zu brechen / oder seinem einmahl gegebenen Wort zu wiederhandlen. Das alles ist dahin zu verstehen / wann die anfangs gegen einander versprochene Pa-

Cta

cta von beyden Theilen nicht erfüllet oder bewerckstelliget worden/ dann wann einer aus denen Contrahenten nur in dem geringsten Punct von seinem Versprechen abgehet/wie dieses Orts würckl. beschehe so ist der andere Theil auch nicht mehr zu adimplirung des Contractus verbunden / nach der Ausrede Baldi in L. pacta conventa ff. de Contrah. Empt. und Roland a Valle Vol. 1. cons. 53. n. 27. wann er schreibet/wo sich also in einem Contract allerseits Interessenten hin und wieder und untereinander verbindlich gemacht hätten/ und etwa einer demselben nicht nachzukommen / sondern vielmehr Klage darwieder zu erheben gedächte/so würde er würcklich und mit Bestand Rechtens damit nicht aufzukommen vermögen. Darnach verhalten sich erst angeführte Dicta alsdann der Warheit gemäß wann man nicht denen Rechten zuwieder / sondern nach denselbigen sich derer bedienet. Dann so darwieder gehandelt wird/so findet das Rescriptum oder der in L. non dubium 5. C. de Legibus enthaltene Befehl Kaysers Theodosiii und Valentiniani Platz: der also lautet/Es soll kein Pactum, Conventio oder Contractus, Vergleich/Ordnung und Handlung/ so dem/in Rechten befindlichen Verboth zuwieder/verglichen/bedungen und abgehandelt worden/ als unerfolgt angesehen und wo darnach demeselben man auch zu leben gedächte/nicht nur vor ungültig hiemit erkläret/ sondern so viel als etwa nie beschehenes geachtet und gehalten werden. So wenig nun/ wie angehört/ solche Pacta gültig/ so wenig gelten auch wann nemlich List und Trug mit unterlaufft/ die beschehene Promissiones und Versprechungen/da Sie

auch schon mit einem Eyd bestättiget wären / wie Schurf. Cent. 1. Consf. 17. n. 2. Coler. Consf. 29. n. 150. der Autor Consf. Argentor. Vol. 2. Consf. 51. n. 22. und Math. Wesenbec. p. 1. Consf. 23. n. 7. ingleichen der L. si ex falsis C. d. Transact. und das cap. cum contingat ꝟ de Jurejur. c. quamvis de Pact. in 6. vermelden. Und Aug. Berous Vol. 3. Consf. 53. n. 36. schreibet: Eine jedwede Verheissung oder Betheurung / daß man wider den bedungenen / verabredeten oder beschlossenen Contract nicht handeln wolle / führet allezeit auch schon stillschweigend diese Bedingung mit sich / dafern die Sache in dem Stande wie es jetzo ist / verbleiben wird / dann wofern eine Veränderung da zwischen kommt / so ist man an sein gethanes Versprechen nicht mehr gebunden / und begehet derjenige gantz und gar keinen Meineyd der von besagten seinem anfangs gethanen Versprechen oder Betheurung abweichet. Nach Anweisung derer Doctorum in L. si quis major C. de Transact. &c. so daß wo in einem Contract ein Betrug oder Hinterlist verborgen stecket / selbiger eben auch in dem hierüber von den Partheyen oder Interessenten abgelegten Eyd enthalten zu seyn geglaubet wird. Cravetta & Curt. Jun. loc. cit. apud Wesenb. d. Consf. 23. sub num. 4. Wie dann / besonders alle bey diesem Wesenb. d. n. 4. angeführte Doctores zur Gnüge darthun und beweisen / daß ein jedes Juramentum diese Condition: dafern kein Betrug in dem Contract mit untersteckе 2c. schon stillschweigend in sich begreiffe. Wannenhero auch kein Juramentum noch lange von solchen Kräfften nicht ist /

daß

daß es den Mangel oder die Fehler der in einem contract befindl. Nullitäten oder Nichtigkeiten / könnte suppliren und ersetzen Carpzov. de Jure Foeminar. Dec. 2. q. 9. n. 18. noch auf andere unzulässige Dinge gezogen und ausgedehnet werden. Parisius Vol. 4. consf. 92. n. 57. & Gambs. Lib. 14. verb. Promissio sub Axiom. 1. fol. 424. P. 2. Loc. Comm. Coll. Joh. Bechtoldo, Gleichwie die Contractus simulati & usurarii die erdichtete und wucherliche Händel sind / Dn. Munzius ad legem Anastasianam qu. 6. n. 11. denn sonst wären dieselbe gleichsam Fessel und Bande der Ungerecht- und Unbilligkeit / wider den Haupt-Satz Godæi Vol. 1. consf. Marp. 27. n. 18. Mynsf. Vol. 1. Resp. decad. 6. resp. 56. n. 9. & 10. Aut. Consf. Arg. Vol. 2. consf. 51. n. 28. & seqq. welche wollen daß ein jeder Contract so wohl als die hierüber beschehende Betheurung und Verheissungen zwey besonders gefährte / nehmlich die Gerichtigkeit und Warheit haben sollen / und so deren einer davon blieb / so wäre das Juramentum so viel als nichts / wie im Vol. 3. Disput. Basil. II. & Vol. 5. Disp. 35. gesaget wird. Derowegen handelt der nicht contra bonam fidem & Pacti observantiam, wider gegebene Treu und Glauben und wider das gute Herkommen und Gewohnheit eines Pacti, wer ein solch Promissum und Versprechen wieder retractiret und zuruck nimmt / indem er damit nichts anders besorget und thut / als worzu ihn die rechtliche Gesetze verbinden und anhalten / wie Dn. Carpzovius in Asylo Debit. c. 1. n. 190. bezeuget. Und Dn. D. Mævius in Discurs. Levam. de Inop. Debit. Sect. 6. n. 37. spricht: Es werde derjenige gantz unbillig

einer Treulosigkeit beschuldiget und angeklaget/welchen die Rechte selbsten davon freysprechen/ dahero auch von einem solchen/ der gleichsam nach der Vorschrifft derer rechtlichen Gesetze etwas vornimmt und thut/gesagt wird/ daß er nicht trüglich handele/ wie Fachin. Lib. 3. consil. 85. n. 8. aus dem Baldo in L. 1. n. 1. in pr. C. si quis omissa causa beweiset. Wiewohl auch sonsten kan gesagt werden was erst angeführter Fachin. Lib. 3. Consf. 68. n. 12. schreibet: Wer selber nicht hält was er zu halten versprochen/ der kan noch weniger einem andern besonders seinen Mit-Contrahenten eines Ungehorsams und Nichthaltung des Versprochenen im Contract beschuldigen und entgegen setzen/und

Frangenti Fidem, Fides frangatur eidem.
Wer Treu und Glauben bricht dem soll man ebenfals
Mit gleicher Müntz und Treu bezahlen auf den Halß.

Wie bey dem Joh. Bapt. Cæsare P. 2. Consf. 68. n. 1. & 2. Bartholus Bald. und Jason L. cum perso- C. de Pact. vorgeben/ und Dn. Joh. Theodor. Sprenger de Jure ædificii fol. 27. sich vernehmen lässet:

Fallere Fallentem, Fraudemque repellere Fraude
Exemploque licet, ludere quemque suo.
Betrüger soll man mit Betrug und Liste repelliren/
Und jeden eben mit der That die er gethan/vexiren.

So viel nun de prima dubitandi ratione, oder ersten zweiffelhafftigen Ursach.

Re-

Responsio ad 2. Rat.

Was zum andern die Renunciation und Verzeihung der Rechtlichen Beneficien oder Wohlthaten betrifft/hat die ebenfals diß Orts nicht statt: Dann wann man sich seiner Rechte/ in Absiche auf einen boßhafftigen Wucher / aus welchem dem gemeinen Wesen nichts anders dann lauter höchstschädliche Unbilligkeit zugefüget werden / begiebet und verzeihet/so heist das sehr leichtfertig und betrüglicher Weise/ wie hie von dem Juden beschehen/gehandelt/so aber nicht anders als ein höchst unbillig-und ungültiger contract kan angesehen werden/wie aus des Mævii Discursu c. 9. n. 39. & 42. erhellet/ und Alcmann. in Palæstra Consult. fol. m. 728. spricht: Daß man keiner unter sich beschehen oder abgeredet/in denen Rechten aber nichts follenden Verordnung oder Vergleich/wie zum Exempel die wucherlichē contractus seynd/sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen von ein oder andern Theil renunciren oder sich derselben begeben oder verzeihen können/oder wie Berlichius will/ P. 2. Decis. 268. n. 24. /Worinnen die Gesetze etwas verbieten/oder der Sachen wegen keine Antwort ertheilen / darinnen finden die Verirte nicht statt und ist also die renunciatio auch unnöthig und vergeblich. Wie dann ebener massen der würckliche in dem contract mit steckende Betrug selbsten dergleichen verzichte gäntzlichen zernichtet / und über den Hauffen wirfft/als zu sehen bey dem Colero consil. 28. n. 266. Dahero wann schon einer sich aller Beneficien oder Rechtlichen Wohlthaten begeben/

und

und verziehen/auch Juramento mit einem Eyd sol-
ches betheurt und confirmiret hätte/ mag es doch
einem solchen betrogenen Wucherer nicht vortragen
oder einen Behelff geben. Sintemahlen ein solcher
ungültig-und in Rechten nichts sollender Contract
durch einen darzu gekommenen und hierüber abge-
legten Eyd/ mit nichten und nimmermehr bestätti-
get und kräfftig gemachet werden kan und soll/
Gambs Lib. 3. Axiom. cap. 62. Axiom. 8. Bero-
us Vol. 1. c. 177. n. 45. Und verbindet niemand
ein abgelegter Eyd/wann er über eine ungültige fal-
sche Sache gethan worden/ sondern es verliehret
derselbe durchgehends seine sonst habende Kräffte/
Paris. Vol. 1. cons. 91. n. 24. sq. Wird auch/
wann es schon einem Pacto, wie das Pactum Usura-
rium oder die wucherliche Händel seyn/ wäre ein-
verleibet worden; dessen ungeacht so viel als vor unge-
schehen und nicht einverleibet gehalten und angese-
hen. Alcmann. d. consult. fol. 466. circa fin. &
Philipp. a Vorburg de Encyclop. fol. 723. in
Verb. Usurarium Pactum &c. spricht: dafern ein
solch Pactum Usurarium ein solch wucherlich Ge-
ding/ auch einem in Rechten höchstgültigen Con-
tract mit angehänget oder demselbigen wäre einver-
leibet worden/ so wird doch solches denen Rechten
nach nicht anderst angesehen/als wañ dessen darinnen
mit keinem Buchstaben wäre gedacht worden.
Würden also diejenige Verpflichtung- oder Ver-
heissungen von solchen Dingen/worüber die Rechte
nicht zulassen sich zu vergleichen oder Verträge zu
machen/gäntzlich verworffen/und vor null und nich-
tig

g erkläret/wie aus dem Alcmann. d. L. in fine zu hen.

Resp. ad 3. Rat.

Was drittens Er/Jud/wegen beschehener Unterbreibung und Siglung anzeigt und objicirt. Ist wahr / daß Brieff und Siegel vermög der Rechte nd Gewohnheit sollen ehrlich gehalten werden. Apud Husanum cent. 3. Casu 95. fol. 653. dieweil olche als gnugsame und augenscheinliche Beweißhum einem jeden vor Augen liegen/und keines weitern Beweisses bedörffen/besiehe Höpping de Jure igillorum cap. 11. §. 4. n. 253. Und Hand und Siegel laugnen/oder dasjenige/ was man mit selbigen einmahl bekräfftiget und bestättiget / hinwiederum umstossen wollen/ist eine schändliche calumnia nd Verleumdung / wie neben der Erfahrung solches vermeldet Mævius d. loco cap. 5. n. 148. Allein ist das alles bloß von denen in Rechten gültigen nicht aber von ungültig- und wucherlichen Actibus oder Handlungen zu verstehen. Wie ausser dem Alcmann. cit. loc. fol. 675. & sq. solches auch bezeuget Beust. de Juramentis exceptione ultima fol. 447. Und Volkmann. in Tract. de Inform. Notar. cap. 26. p. 1. n. 2. wann Er schreibt/ keiner ist den Wucher zu halten schuldig / ob er sich gleich aus Noth mit Worten / Brieff und Siegel darzu verpflichtet hat. Da dann auch die oben angeführte Regul conscienti non fit injuria, was einer mit Gewalt haben will/da geschieht ihnen nicht unrecht an/ hieher nicht kan gezogen werden. Dann nach dem Rechts-üblich- und recipirten Außspruch derer

Auß-

Außleger hat man deßjenigen seinen consens den man bey einem Handel oder contract mit betrüglichen Worten und listigem Zureden von ihme heraus gebrach/ gantz vor keinen bedächtlich von sich gegebenen consens zu halten/ sondern vielmehr als einen aus irriger Meinung beschehenen Fehler und Irrthum zu achten und anzusehen. Wesenbec. P. 1. conf. 23. sub. n. 4. cæsar P. 1. conf. 55. n. 29. Vult. Vol. 3. conf. 15. n. 188. & Autor conf. Argent. Vol. 1. conf. 50. n. 18. und so jemand betrogē worden / von dem ist nicht zu præsumiren/ daß es mit seinem Willen und Wissen beschehen sey. Paris Vol. 1. c. 49. n. 44. Nun ist aber allezeit einem mit guten Bedacht von sich gegebenen Consens nichts mehrers zuwider/ als der Irrthum/ oder daß man nachgehends denselben vor einen Irrthum und Fehler erklären und angeben wollte. L. si per errorem 15. ff. de Jurisd. Ein mehrers von solchen falschen und listigen Uber- und Beredungen / die in Rechten einem gewaltthätigen Zwang verglichen/ ja wohl noch vor etwas härters gehalten werden/ kan bey dem Cothmanno Vol. 3. conf. 34. n. 228. Trautlero Vol. 1. conf. 21. n. 48. Paris Vol. 3. conf. 67. n. 12. Gambsio, oder Joh. Bechtholdo Lib. 14. Axiom. 1. und Joh. Wolffg. Hillero in quæst. An Creditor in solut. levis Monetæ ex Capite læsionis ad supplementum agere possit? n. 189. nachgelesen werden.

Responsio ad 4. Rat.

Die vierdte Ration oder Objection und Einwendung anreichend / so / wie ich vermercke / die

Braut

Braut ist darum man dantzt/ und er/ Jud/ plausibiliter und frolockend wegen seines so meisterlich gebrauchten doli oder Betrugs / in Bemäntlung/ oder wie Joh. Andr. bey dem Vult. Vol. 3. cons. 18. n. 30. zu reden beliebet / in Bezierung und Schönschauung seines gesuchten Wuchers / damit herein pranget/ wie die Esel bey dem Æsopo in der Löwen-Haut/ ist dis auch von Unkräfften. Dann ob man wohl sonsten von einem warhafftig- und rechtlich-beschehenen Kauff und Verkauff nicht abspringen mag/ L. ab Emptione ff. de Pact. L. 1. & 2. C. quando lic. ab Empt. reced. so kan doch solches mit einem buchstäblichen / erdichteten und verstellten/ oder welches eben so viel / mit Hinterlist und Betrug beschehenen Kauff (allermassen kein simulirt- oder verstellter Contract ohne Betrug seyn kan/ wie Dn. Hiller in seinem Tr. de Expensis studiorum n. 40. und Gambs d. loc. Tit. Simulatio & Falsitas, wo er spricht / daß die Simulatio oder die Verstellung sey eine Art der Betrügerey/ die Falsitas oder Falschheit aber/ jederzeit mit Betrug und Hinterlist vergesellschafftet) als bey welchem die hierzu forderende wesentliche Stücke/ nehmlich der warhafftige und freye Wille/ der gleichsam das beste und innerste Marck / ja die Seele selbst eines solchen Contractus ist und bleibet Autor Cons. Argent. Vol. 2. Cons. 18. n. 40. & Colerus Cons. 29. n. 248. Ingleichem Treu und Glauben/ wie die Rechte und deren Ausleger und Doctores erfordern und requiriren/ nicht gesaget werden. Wann also in allen und jeden Contracten und Handlungen List und Betrug vermieden und nirgend mit eingemi-

mischet werden solle/ wie Dn. Christ. Philipp. Richter P. 2. Decis. 87. nach der Länge erzehlet / so gilt auch keine listig-und betrügliche Verstellung / da man ein anders verabredet / und ein anders zu Papier bringet / wie diß Orts vom Juden beschehen/ dann solches in Rechten null und ungültig ist / wie Beyer unter andern in seinen Consil. Mustr. Francofurt. Tomo 1. Consil. 50. in fine spricht. Dahero auch in allen und jeden entweder der Billigkeit/ oder dem genauen und scharpffen Rechte nach/ verfertigten Contracten jederzeit Treu und Glauben beobachtet / und hingegen vorsetzlicher Betrug und List / vermieden und davon hinweg gelassen werden solle. Nach dem Zeugniß Schurffii Cent. 3. Cons. 97. n. 6. daferne aber dergleichen mit eingeschlichen und darzu gethan wäre / so ist diß eine gnugsame ursach solchen Contract zu vernichten und ungültig zu erkennen/ wie abermahl erst angezogener Schurffius cent. 3. cons. 80. n. 6. und Gothofredus in Notis ad L. 7. ff. de Dolo malo lit. A. per L. 5. C. de resc. vend. vermelden/ ja wann Betrug und List zu einem sonst gültig und billigen Contract Ursach geben/ d. i. wann einer/ wie Robertus in notis ad notata Mercatoris Lib. 3. cap. 1. n. 25. redet/ listiger Weise zur mit Einstimmung in einem Contract beredet worden / so ist ein solcher Contract in Rechten selbst ungültig und unkräfftig/ und zwar dermassen/ daß keine Obligatio, oder Verflicht-und Verbindung/ sie entspringe nun aus dem natürlichen oder bürgerlichen Rechte / kan statt finden. Nach der Aussag Schurffii cons. 97. n. 4. cent. 3. Gabr. Mudæus de Act. Empt. & Vend. fol. 281. n. 1. in

ver-

verbis: Dolus si dat causam &c. Wann ein Betrug oder List zu einem billigen Contract Ursach gibt/ so zunichtet und entkräfftet er eben damit solchen Contract. Idem Paris. Vol. 1. Cons. 49. n. 46. in Verbis. Ein sonst gültig und billiger/ dabey aber mit Hinterlist und Betrug eingerichteter Contract ist an und vor sich selbst denen Rechten nach null und nichtig. Idem Philipp. à Voburg de Encycl. Disp. Basil. Vol. 5. Disp. 9. th. 22. Und Harppr. de Empt. & Vend. §. ult. n. 38. Und hindert gantz nicht/ daß in Rechten gesaget wird: daß man einen Fehler in einer Sache/ ehe vor einen ungefehren Irrthum/ als vor einen vorsetzlichen Betrug und Hinterlist anzusehen habe/ wie dieses Alcintus de Præsumpt. bejahet. Dann das geht nicht an/ wann einer thut und verricht was er nicht thun und verrichten sollen/ weilen solcher Gestalt die Rechte dergleichen Beginnen sich widersetzen/ und dasselbe improbiren/ daraus dann auch gleich zu schliessen/ daß ein Betrug müsse mit untergeloffen seyn. Ant. Bullæus in Resp. Jur. 13. qq. n. 222. und gemeiniglich/ wo sich ein unzuläßige That oder Handlung entdecket/ da wird gleich gemuthmasset/ daß auch eine betrügliche List mit darunter verborgen stecke. Wie solches aus dem Paris. Alex. Cravet. und Mascard. Felix Cæsar in Resp. Jur. 33. qq. de Judæis fol. 18. & sq. beweiset. Wannenhero auch gantz gewiß und gar nicht zu zweiffeln/ daß vermittelst ein und andern Muthmassungen/ ein solcher Betrug könne entdecket und bewiesen werden/ nach der Anzeig Parisii aus vielen Scribenten/ Vol. 1. Cons. 75. n. 31. Cons. 67. n. 13. & Cons.

83. n. 47. Vol. 3. Darnach wann ein geschmiedeter Contract/ mit Unrecht und andern verbottenen Dingen verknüpffet und bespicket worden / so kan weder Kauffer noch Verkauffer denselben mit nichten vor billig erklären und approbiren / noch weniger sich miteinander darunter vergleichen / daß keiner diesem zuwider handeln/ sondern ihrem einmahl erklärten Willen gemäß / denselben vor billig und recht zu halten/ gehalten seyn solle. Wie dessen ein genugsames Zeugniß geben Barthol. Bald. Joh. Andr. & Imola locis c. t. apud Colerum Conf. 28. n. 160. Worzu nutzt und dient dann nun ein solche von dem Juden vorgezeigte falsch = und betrügliche Kauffs-Abrede/ weil der Kauffer ein Betrüger/ und also kein Herr des Gutes / noch weniger in den Besitz dessen mit Recht eingewiesen/ oder die Herrschafft selbiges an ihme übergeben werden mag und kan/ wie solches ausser dem Vult. Vol. 3. Conf. 18. n. 63. Gail. L. 2. Obs. 15. n. 8. Gambs L. 17. Axiom. cap. 33. Axiom. 5. parte 2. Und Aug. Berous Vol. 3. Conf. 41. n. 17. bezeuget vor wohlbesagter Dn. Richter Loc. cit. n. 8. & 10. Und aus vielen Præjudiciis oder gleichförmigen Sprüchen und Urtheln confirmiren thut. Und ob es wohl sonst heist / daß ein Contract oder Handlung vor einen solchen oder solche gehalten und angesehen werde/ in was Wesen und Gestalt sie sich nehmlich zeigen und dargeben. Vult. d. loc. Vol. 3. Conf. 18. n. 5. Cæsar Vol. 2. Conf. 67. n. 23. Coler Conf. 28. n. 117. & Gambs Lib. 3. Axiom. cap. 62. Axiom. 10. p. 1. So thut es doch nichts zur Sach/ wann ein anders/ wie diß Orts kan erwiesen werden / dann die

eigent-

eigentliche Worte müssen unsers Willens und Meynung / nicht aber der Will einen Diener unserer Worte gleichsam abgeben Cæsar. P. 2. Consl. 67. n. 22. und steckt allezeit eine grössere Krafft und Würckung hinter unserm Willen und Gemüth / dann in unsern Worten verborgen. Coler. Consl. 28. n. 11. Dahero Papinianus in L. in conventionibus 219. in pr. ff. de V. S. und daselbst Gœddæus in suo Commentario n. 1. sich also vernehmen lassen / daß man bey allen Verträg- oder Handlungen / vielmehr auf der interessirenden oder handlenden Partheyen ihren eigenen Willen und Meynung / als auf die Worte zu sehen habe / mit deme dann überein kommt / was Natta in Tom. 1. Consl. 34. n. 1. spricht: In allen Contráct- und Handlungen hat man allerforderst den eigentl. Willen und Meynung der Contrahenten zu beobachten / und mit ihme Hier. Pantmannus L. 1. qq. pr. q. 18. n. 8. man hätte mehr auf die Meynung und Absicht derer Contrahenten / als auf derselben blosse Reden und Worte zu sehen und zu reflectiren. So sagt auch Kayser Justinianus in C. quæ res pign. dar. poss. es seye gantz billig und wohlgethan / daß man mehr auf der Contrahenten eigentlichen Willen und Meynung / als auf den Uffsatz derer Worte sehe / ingleichen Pomponius in L. sed Celsus §. 1. man solle vielmehr demjenigen nachgehen / was mit gutem Bedacht und fleißiger Uberlegung verabhandelt und beschlossen worden / als demjenigen / was entweder schrifft- oder nur mündlich beschehen sey. Nun dann des Debitoris Sinne und Meynung niemahls gewesen / aus dem Anlehen einen Kauff zu machen / zumahlen

len die Wort in der Verschreibung einen gantz andern Klang von sich geben / also diß Orts heist/ was Schurfius Cent. 3. Cons. 62. n. 19. sagt / man habe sich wenig um den blossen Wortlauff zu bekümmern/ wann man der eigentlichen Meynung dessen/ so selbige von sich gegeben / versichert seye / und das erdichtete Wesen eines falschen Scheins verhindere rechtmässiger Weise die Warheit noch lange nicht. Gambi. und Bechtold. L. 17. Axiom. sub n. 2. p. 2. so wenig das Sein und nicht Sein eines Dinges zugleich beysammen stehen oder miteinander gültiger Weise verglichen werden kan / wie Aug. Berous spricht Vol. 3. Cons. 23. n. 6. Und weil kein Verus oder warhafftig-aufrichtiger/ sondern ein Simulatus ein erdichteter Contractus und Schein-Handel vorgangen/ welcher nach Bartoli Ausspruch in L. nemo potest ff. de Legat. 1. gar kein Contract aus Mangel seiner erforderten vornehmsten und wesentlichen Stücke / könne genennet werden/ Vult. Vol. 3. Cons. 18. n. 53. Ist also am besten man richte sich nach der Absicht eines contrahenten/ worauf nehmlich derselbige eigentlich abzielet / die Worte mögen inzwischen lauten und klingen wie sie wollen / vermög dem warhafftigen Zeugniß Baldi (deme wie Jason bey dem Autore Consil. Argent. Vol. 2. Cons. 73. n. 21. von ihm rühmet/ im gantzen Jure kein Text hat mögen vorkommen / den er nicht auf das beste gewust und verstanden hätte) Lib. 5. Cons. 417. n. 2. und mit diesen des Baldi so herrlichen Beweißthum / stimmen auch verschiedener berühmter Recht-Lehrer Satzungen in denen Consiliis Graf Wolffgang Adams von Pappenheim R.

fol.

fol. 92. fac. 2. überein / wann sie schreiben: Man müsse beyleibe nicht nach der äusserlichen Schale / der Worte oder dem blossen Buchstaben hin/ sondern vielmehr nach der Absicht und dem Sinn eines Contrahenten sprechen und urtheln / dann es stehet keinem Richter wohl an/ sich hinter verleumbderische kalt- und leere Worte gleichsam zu verbergen / und selbigen zu glauben/ Auch soll sich niemand an die des Contrahentens eigentlichen Willen und Meynung zuwider lauffende unschicklich und etwa gröblich gesetzte oder gar mit einer Hinterlist verknüpfft- und verführische Worte binden und damit schützen. Und weil man in einem jeden Contract bloß auf den Willen und eigentliche Meynung der Contrahenten zu sehen/ und selbige wohl zu beobachten hat/ so ist es die gröste Thorheit und ein unbesonnenes Wesen und Unverstand/ wann man bey dem irrigen Wort-Verstand bleiben/ und nach demselbigen sich richten will. Nun aber sind und verbleiben die rechtliche Bedencken und Sprüche derer Juristen-Collegien/ (als welche auf der Kayser Befehl die streitigen und schweren Rechts-Fragen jederzeit zu erörtern die Freyheit gehabt und noch haben/) bey der Aburthlung einer Sache / im höchsten Ansehen / nach dem Zeugniß Cothmanni Vol. 4. Conf. 18. n. 11. & 33. wie auch Conf. 90. n. 50. Ergo. Und so viel auch von dieser plausiblen und unwiedersprechlichen Ration oder Vernunfft-Schluß:

Scilicet ut retrò Rusticus arma gerit,
Als die da gemeiniglich
Bey den Jüden so gewisse/

Wie die Bauren hintersich
Tragen ihre Knebel-Spisse.

Respons. ad 5. Rat.

Was die fünffte Ration oder Ursach anlangt/ hilfft solche gleichfalls den Juden sehr wenig. Dann es ist nicht alle und jede Verbortheilung und Betrug gültig und zuläßig/ wie ihm dieser Jud und seines gleichen Gesellen einbilden/ und vor eine sonderbahre Kunst und Klugheit halten/ wann sie einen meisterlich circumveniren und betrügen können/ als welches ohne dem ihr proprium in quarto modo ist/ d. i. daß sie nichts anders können noch mögen thun als lügen und betrügen. Wilhelm. Antonii de rescript. Morat. Concl. 3. n. 18. und all ihr Vornehmen/ Kunst und Wissenschafft jederzeit zu der Christen Schaden und Nachtheil zu richten pflegen/ wie neben der Experienz solches bezeugen Mart. Magerus de Advoc. armata cap. 8. n. 223. in quæst. An recip. sint in protect. Christianorum? Georg. Schönborner in Polit. c. 36. circa pr. Finckelkoch. in observ. pract. Obs. 84. fol. 966. Joh. Gerhardi de corrupto rei Monet. statu apud Arumæum Tom. 4. de Jure Publico fol. 25. Dan. Grueber Austr. in Discursu de Peregrin. in Corollario annexo, & Joh. Kitzel in Discursu Academico Quatenus Judæi sint tolerandi fol. 7. in verbis: Judæi nihil technarum, Doli & Fraudis in corradendis Christianorum Bonis, eisdemque ad extremam inopiam redigendis, intermittunt, d. i. Die Juden unterlassen fast keine Stund und Augenblick/darauf zu gedencken/wie sie der Christen Haab und Güther mit allerley listig-

und betrüglichen Kunstgriffen an sich bringen und zusammen scharren/ sie aber die Christen in die Höchste Armuth stürtzen und setzen mögen. Dahero diejenige Vervortheilung / welche aus Vorsatz und mit wohlbedachten Muth / wie allhier den Nächsten zu betrügen/ geschiehet/ gäntzlich verbotten und niemahl nicht zugelassen ist. Wie aus vielen Autoribus gnugsam erweiset Aug. Berous Vol. 1. Conf. 168. n. 5. & 30. wann er schreibet: Es könne zwar zwischen dem Contrahenten/ was den Werth oder Preiß der Sachen betrifft/ eine Vervortheilung oder Verkürtzung vorgehen/ wann nur selbige nicht aus boßhafftigem Gemüth und betrüglichen Vorsatz noch über die Helffte beschehen und solcher gestalt kein wucherlicher Contract heraus kommt. Harpp. d. Tr. de Empt. & Vend. ad. §. 1. n. 21. Edit. 8. Joh. Melonius in Thes. Juris Tit. 9. sub. n. 9. Autor conf. Argent. p. 2. conf. 18. n. 138. Henning. Hammel de Act. cap. 9. n. 15. Vorburg sæpe d. Encyclop. fol. 131. & Gambs. Lib. 4. Axiom. cap. 4. Axiom. 3. Also keiner ihme einbilden darff/ daß es erlaubt nur nach eigener Willkühr und ohne Unterscheid einen über den Dölpel zu werffen/ und zu betrügen wie er kan und mag. Dann es ist unserem Recht/ wie es Celsus in l. 1. in pr. ff. de Just. & Jure definiret/ nichts mehrers zuwieder/ als schädliche Liste/ Tücke/ und boßhafftige Betrügereyen L. 3. §. ult. ff. pro Socio L. & eleganter 7. in pr. ff. de dolo malo. L. si quis cum aliter 36. ff. de V. O. allwo gesagt wird: wann jemand durch Arglistigkeit und mit betrüglichen Beredungen dahin gebracht wor-

den/daß er sich zu etwas verbunden und obligirt/ so ist es zwar nach der Subtilität oder Spitzfindigkeit in Rechten das Versprochene zu bewerckstelligen gehalten/ es erlauben ihm aber dieselbe hinwiederumb der Exceptionis doli, d. i. der Ausrede/ daß er betrüglich und hinterlistig hintergangen worden/ gegen seine Gegnere/ so ihn zu Erfüllung des Versprochenen anzuhalten bedacht sind/ sich zu bedienen/ daß also in keinerley weiß und wege jemand seinen ersonne List/ Tuck/ Betrug/ Lug und Boßheit nutzen oder frommen kan/ mag noch soll. Berous Vol. 1. conf. 196. n. 5. Manzius Decis. 5. q. 1. n. 45. & q. 8. n. 70. Idem Dec. 3. q. 7. n. 17. de Patrocin. debit. Hat auch niemand seiner begangenen Ubelthat oder Verbrechens wegen jemahl eines Lohnes oder geschenckes sich zu getrösten und zu erfreuen. Idem Dn. Manzius p. 1. q. 11. n. 18, & parte 2. q. 8. n. 23. Belli Civ. Bullæus in Resp. 13. qq. n. 224. und muß ein solcher listiger und verlogner Betrüger aller seiner sonst habenden übrigen Rechte zugleich mit entbehren und sich deren verlustiget sehen. Paris. Vol. 3. conf. 67. n. 125. Berlich. in Decis. cent. part. 1. Decis. 12. n. 13. Et Wilhelm. Antonii de rescript. Moral. Concl. 5. n. 39. Mehr dergleichen Gesetze und Macht siehe in Herrn D. Hillers Responso. Ob ein Debitor seinem Creditori für gut ausgeliehen Geld/ leichte Müntz/ wie zur Zeit der Kiggerer gewesen obtrudiren und auffeilen möge? Rationn 13. n. 34. wie auch in Apologemate suo n. 22. Dahero sagt auch Andr. Osiander in notis Biblicis über das Dictum Pauli 1. Thess. 4. per Hunnium, daß Paulus seinen Thessaloniern wohl

zugelassen habe in Contracte als auch andere Negotia mit einander sich einzulassen / er habe aber diese Vermahnung hinzu gesetzt / Sie solten sich hüten / daß niemand seinen Nächsten dabey betrüglich vervortheile / und suche denselben gewaltsamer Weise zu unterdrucken. Und Jo. Brentius in Homiliis Homil. 64. über das 6. cap. des H. Evangelisten Lucä schreibet: Obschon kein einig Gewerb / Kunst oder Handwerck / es sey dasselbe so schlecht und gering es wolle / zu finden / daß nicht einigen Betrug und Teuscherey mit sich führe / und auch dasjenige / was man durch solche verbottene und unrechtmäßige Mittel erworben und an sich gebracht / vor keinen Diebstal sondern vor einen grossen rechtmäßig- und ehrlichen Gewinn nicht solte halten. So lehret doch Christus der Herr am angezogenen Ort v. 38. uns gantz ein anderes / dann er heist uns wann wir mit dem Nächsten im Handel und Wandel begriffen demselben ein voll / gedruckt / gerüttelt und überflüßig Maß in seinem Schooß geben und zustellen / nicht betrügen / schinden oder kippen / wippen und an ihm wuchern / dann was du an einer vollen und guten Maß oder rechten und justem Gewicht / boßhafftig und listiger Weise abbrichst / das ist nicht anderst als ein ordentlicher Diebstahl zu achten und anzusehen. Ein gleiches befiehlt auch GOtt der HErr im 3. Buch Mosis cap. 19. v. 35. 36. wann er spricht: Ihr solt nicht ungleich handeln am Gericht mit der Elen / mit Gewicht / mit Maaß. Rechte Wage / rechte Scheffel / rechte Kanden soll bey euch seyn / und im 5. B. Mosis cap. 25. v. 13. sq. Du solt nicht zweyerley Gewicht in deinem Sack / groß und klein haben.

Und in deinem Hauß soll nicht zweyerley Scheffel/ groß und klein seyn. Du sollt ein völlig und recht Gewicht/ und einen völligen und rechten Scheffel haben/auf daß dein Leben lang währe in dem Lande daß dir der HErr dein GOtt geben wird. Denn wer ein solches thut/der ist dem HErrn ein Greuel/ wie alle die übels thun. Muß alsd ein Unterschied inter deceptionem casualem unter einem von Petro Jacobi in Appendice ad praxin Papiensem rubr. 22. n. 3. so genannten ohngefehr oder ohne Vorsatz und Willen beschehenen Vervortheilung und Betrug/ der solcher gestalt wann er nicht aus boßhafftiger Weise begiebet/gültig und unsträfflich ist. Und inter deceptionem mentalem der mit Willen beschiehet/ vermög welchen/ einer dem andern vorsätzlich betrüget/so verbotten/ allwo die Actio de dolo statt findet/daß nehmlich die Betrogne den zugefügten Schaden von dem Betrüger wieder erlange/gemachet werden.

Resp. ad 6. & ult. Rat.

Was dann nun endlich zum sechsten/ des Juden/ assertion oder Bejahung betrifft/daß die Nova Lex seu Constitutio Imperii die neu abgefaste und confirmirte Reichs-Gesetze oder Reichs-Schluß Jhm und seines gleichen Juden nicht angehn/ redet er davon wie ein ignorant die besagte Constitutio oder Reichs-Schluß in Betrachtung daß solche ein allgemein und durchgehend Reichs-Gesetz ist/fasset und begreifft alle Ständ Bürger und Unterthanen des Reichs nach dem Satz und Schluß des Legis, Leges generales 3. & L. Leges sanctissime 9. cod. de Legit. Nun seyn aber die Juden Cives Imperii

oder

oder Unterthanen des Reichs/ und leben nach dem Römischen Bürger-Recht/ wie bey Mynsingero Cent. 5. Obs. 6. Wehnero in Observ. Pract. Verbo Juden Roland. a Valle Vol. 3. cons. 25. n. 25. Joh. Rüdingero Cent. 3. Obs. 13. n. 1. Wilh. Antonii & tr. deresc. Mor. concl. 19. Hermanno Stamm. lib. 1. c. 5. n. 6. de Jur. person. Felice Cæsare in Resp. 3. qq. de Jud. q. 2. fol. 18. Philippo a Vorburg cit. loc. f. 334. Speidelio in Notis Jurid. pist. pol. sub Titulo Juden fol. 544. & Kizelio d. Decis. Acad. rat. decid. 5. zu sehen und zu lesen. Derowegen seyn sie auch solchem gemachten Schluß zu pariren obligirt und verbunden. Und zwar mit allem Recht/ dann wo gleicher Grund und Ursach eines Dings sich findet/ da gilt auch gleiches Recht. Hening. Goeden cons. 22. n. 5. Manz. de Patr. debit. dec. 2. q. 1. n. 80. Harpp. ad §. ult. n. 63. de Emt. & Vend. Vorburg. de Encyclop. fol. 358. & Bechtold. part. 2. Loc. Comm. Lib. 16. c. 5. Axiom. 13. Allwo dieser noch vielmehrere Autores anführet / dann es sollen aus einerley Sache und einerley Grund nicht zerschiedene Würckungen/ sondern aus gleicher Sache gleicher Effect erfolgen. Was also der Christen wegen im H. R. Reich verordnet und in Obacht genommen worden/ davon ist die Judenschafft keines weges ausgeschlossen / sondern ebenfals darunter zugleich mit begriffen. Regn. Sixtinus inter Consilia Altdorfensia 110. n. 1. Zorer. p. 2. qq. 15. n. 927. und viel andere. So haben auch gleiche Sachen gleiche Naturen/ daher auch gleiches Recht. Besold. Part. 2. Consil. 258. n. 64. Manz. P. 2. q. 2. n.

138.

138. Belli civ. vid. & Gambs Lib. 17. Axiom. cap. 30. Axiom. 1. Und erforderts auch über diß die Billigkeit/ daß man einerley Sachen jederzeit einerley Urthel und Recht wiederfahren lasse. Henr. Salmuth. Epigr. Legal. 27. n. 13. fol. 176. wie auch offt angezogener Wilhelm. Ant. cit. loc. Concl. 18. n. 9. Im wiedrigen sonst folgen würde/ daß die Juden besser wären als die Christen: welches aber eine abgeschmacke/ ja eine lästerliche Rede wäre. Wie erstermeldter gelehrte Wilh. Anton. d. resc. Mor. Concl. 19. sub n. 10. Und so viel auch von diesem letztern zweiffelhafften Jüdischen Einwurff. Was sonsten in Genere und insgemein die Juden zu Behauptung ihres vermeynten zuläßigen Wuchers aus langer Gewohnheit und fleißiger Beobachtung/ wie auch zu verschiedenen Zeiten erhaltenen Päbstlichen Bullen/ und Kayserlichen Begnadigungen vorschützen/ das ist von Herrn D. Hillern in seinem A. 1651. wider der Juden hochschädlichen Wucher heraus gegebene/ und zu Augspurg bey Herrn Joh. Wehen gedruckt und verlegten Bedencken zur Gnüge abgeleinet worden. Es bleibet dabey/ daß solches alles mehr ein irriger Wahn und Verfälschung als eine hergebrachte Gewohnheit zu nennen. Ist ein böser Mißbrauch der durch die Chimische Kunst das Weiß in Schwartz zu verkehren weiß/ wie D. Otto Tabor in sua Consult. de Præs. debit. Egent. in pr. redet. Und der heilige Cyprianus sagt/ so ist eine solche Consuetudo oder Gewohnheit/ die nicht einmahl ein Schein der Warheit von sich giebet/ nichts anders/ als ein alt eingerosteter Irrthum und schädlicher

her Fehler. Nun solten aber Gesetz und Rechte/ denen irrigen Gewohnheiten und eingeschlichen Fehlern und lasterhafften Begierden mit nichten weichen/ besiehe besagten Hillers Respons. Solut. lev. Mon. pro justa. n. 124. Edit. 2. in 4. so können sie/ Juden/ auch die ihnen gegebene Begnadigungen/ Privilegia und Freyheiten zum Behuff ihres treibenden vermeyntlich verbindeten schädlichen Wuchers/ wie die Worte Speidelii in dict. notis select. fol. 544. lauten/ nicht allegiren/ dann wer ein Privilegii oder erlangte Freyheit nicht recht oder mißgebrauchet/ der macht sich desselbigen gäntzlich verlustig. c. Privilegium 11. q. 3. & Aug. Berous Vol. 3. Cons. 76. n. 11. gleichwie auch eine erschlichene Begnadigung/ Freyheit oder Privilegium, die mit Verschweigung der Warheit und falschen Bericht oder Erzehlung ausgewircket worden/ an und vor sich selbsten in denen Rechten gantz ungültig und verwerfflich ist. Berlich Parte 2. Decis. Aur. 182. n. 11. zu geschweigen/ daß nicht zu glauben/ daß der Imperator oder Kayserl. May. die jederzeit mit aller Gerechtigkeit erfüllet/ wie Laur. Kirchov. Vol. 5. Cons. 25. n. 155. redet/ jemand etwas wieder die Gebote GOttes noch auch alle andere Geist- und weltliche Rechte oder Satzungen des Reichs ohne Vorbewust und Zustimmung der sämtl. Reichs-Stände solte zustehen und erlauben.

Weilen dann nun er/ Jud mit keinem fundamento solito oder satt- und gültigen Grund seinen Wucher behaupten/ noch durch andere List und betrügliche Griffe/ wie mit dem falscherdichteten und colorirten Kauff beschehen/ durcheisen kan; angesehen ein falscher oder betrüglicher Actus, oder ein falscher Contract und Handlung/ vor ein nie beschehenen Contract und Handlung gehalten wird/ nach Anzeige des 4. §. cum igitur 5. ff. de in diem addict. welcher Lex einen solch falsch und betrüglichen

Kauf-

Kauffer keinen Kauffer nennet / und ein simulirter Contract oder erdichteter Scheinhandel / nach Baldi Bericht beym Gambsio cit. loc. Lib. 17. Axiom. 2. mit nichten den Nahmen eines Contracts verdienet/sondern vielmehr einen todten Leichnam indem kein Geist und Leben mehr übrig/zu vergleichen/der zwar dem eusserlichen Ansehen nach vor warhafftig und gültig gehalten/ und seiner innerlichen Beschaffenheit oder selbständigen Wesen aber/ so man es recht betrachtet/ gantz schad- und mangelhafft erfunden / und dahero auch vor ungültig/ oder welches eben so viel vor null und nichtig in Rechten erkläret wird. Schurff. Cent. 3. conf. 53. n. 13. dann nichts gilt nichts/ und nichts kan auch nchts nicht würcken/ nach dem Ausspruch Vultej. 3. conf. 20. n. 62. & Cothm. vol. 3. conf. 36. n. 93. und wie die Logici (Vernunfft- oder Disputir-Künstler) reden - nachdem die Ursach eines Dings beschaffen / nachdem ist und zeugt sich auch der Effect und Würckung desselben. Daher ein aus falschem Grund geschöpfftes Urthel null und nichtig / und niemahl zu seinen vermeinten Rechts-Kräfften gelangen / sondern jederzeit wiederruffen und umbgestossen werden kan/ nach der allgemeinen Lehre der Canonisten, mit denen die Ausleger fast alle auch übereinstimmen wie Vultejus berichtet d. vol. 3. Conf. 35. num. 194. Eben wie auch kein Sentenz oder Urthel so vor einen schädlichen Wucherer gesprochen und ausgefallen eine rechtliche Krafft gewinnen und vollzogen werden kan noch mag / nach Zeugniß Anchori Conf. 234. Jasonis Conf. 21. Vol. 1. bey dem Colero Conf. 28. n. 167. Dahero auch ein/denen Gesetzen und Rechten zuwieder ergangener Richterlicher Spruch und Urthel/keinen Menschen verbindet oder obligiret demselben nachzukommen. Chr. Kremberg de Necess. defens. q. 5. n. 62. massen ein Richter Vermög seines richtirlichen Amts schuldig und gehalten ist / jederzeit die Gerechtigkeit handzuhaben und seine Urthel nach denen vorgeschriebenen Satzung- und Rechten zu fällen und einzurichten / Arumæus Tom. 3. de Jur. publ. fol. 229. th. 3. lit. a. solcher gestalten nun können keinen die

unzu-

unzuläßige Zinse/welche über das/in denen Reichs-Constitutionibus bewilligte quantum, bezahlet worden / von dem Schuldner hinwiederum mit Recht gefordert/ oder auch an dem Capital abgezogen werden / wie solches neben andern Gothofr. Suevus Antecess. Witteb. in Synops. rer. Crim. Dn. Carpzov. P. 1. q. 112. n. 26. Bocer. Class. 4. disp. de Vsuris n. 38. & Dn. Kloch. Tomo 2. Cons. 40. n. 136. in verbis, si modus excedit quincunces &c. (d.i. wann die Zahl der 5. Gülden Zinse von 100. überschritten / und ein mehrers genommen oder versprochen worden/ so wird der Ubersatz vor ungültig erkläret/ und die Zahlung auf den zugelassenen Fuß der 5. Gulden zu thun/ gesetzet und befohlen. Allwo er n. 137. noch ein am Käyserl. Cammer-Gericht vor diesem gleichförmig ergangenes Urthel mit anführet) asseriren/ und ligt nichts daran ob einer schon wissentlich die unzuläßige Ubermaß hätte bezahlet / weilen er allezeit wiederum auf die Erstattung klagen und selbige mit Recht zuruck begehren und fordern kan/ wie Bald. Host. und Bertrand. loc. cit. ap. Colerum Cons. 28. n. 164. wollen/ wann auch gleich eine Betheurung / die Ubermaß oder den Ubersatz niemalen wieder zu fordern/ darzwischen gekommen wäre/ nach erst angeführten Coler. n. 165. Gl. Hostiens. Alex. Cons. 80. Col. ult. Lib. 1. mit deme Vultejus Vol. 3. Cons. 22. n. 61. & seq. in gleicher Meinung stehet/ wann er spricht/ die Exceptio usurarum, oder die Einrede wegen der über die Gebühr geforderten Zinse und Wuchers/ verhindert allezeit die Execution, und würcket so viel/ daß niemand zur Bezahlung selbiger kan angehalten oder getrieben werden/ ja sie dauret auch fort und fort ohne einige jemahl zu besorgen habende Præscription oder Verjährung / so daß / ob auch schon der Debitor oder Schuldner solchen unzuläßigen Ubersatz mit Wissen und Willen bedächtlich bezahlen oder Vermittelst eines richterlichen Ausspruchs hierzu condemniret werden solte/ er doch solche verbottene und zu zahlen nicht schuldig gewesene Ubermaß condictionem indebiti (d.i. eine solche Klag/ wordurch einer dasjenige wieder suchen kan / was

er

er bezahlet/oder zu bezahlen Versicherung gethan hat/so doch nicht schuldig gewesen) hinwiederum zu fordern und zu begehren/die Freyheit übrig behält. Zu dessen mehrern Beweißthum obgedachter Vultejus zugleich auch Socin. Cons. 145. Vol. 1. Alex. Cons. 46. Vol. 1. & Fr. Vivianum Decis. Neapol. 369. n. 20. mit anfürret.

Schleust also der Autor und macht diesem seinen Bedencken damit ein Ende/ daß man nemlich ihm / Juden/ und seines gleichen verbosten Wucherern/ mehr nicht zu geben schuldig und verbunden / als was sie rechtmäßig hergeliehen / und die von allen und jeden des Reichs Ständen / eininmahl stabilirt- und confirmirte Reichs-Constitutiones an Zinsen zulässet und approbiret. Sonsten und bey Unterbleibung dessen / das Recht verkehret/ denen betrüglichen Tücken und Räncken Thür und Thor eröffnet/Schelmen und Dieben geholffen: mithin also einem jeden Gelegenheit an handen gegeben würde / sich mit des andern Schaden zu bereichern/ welches dann wieder alle Rechte und Billigkeit/ und dem Amt einer Obrigkeit schnurstracks zuwieder liesse/die doch GOtt der HErr zu dem Ende verordnet und eingesetzt/ daß sie ihrer Burger und Unterthanen bestes beharrlich suchen / mit nichten aber dasselbe verhindern / noch sich dem guten entgegen setzen sollen. Auf daß sie je und allezeit als warhafftig und standhafftige Liebhaber der Gerechtigkeit / nicht aber als Ursachere/auch des geringsten Unrechts und unbilligen Wesens erfunden werden/sondern immerzu was gut und recht ist heegen und handhaben/hingegen das böse und verbottene verweffen und bey allen Vorfallenheiten mit ernstlicher Straffe belegen mögen. Wie auf dergleichen Schlag der Autor Deduct Bohem. fol. 127. zu reden beliebet/deme auch unser Herr Autor dieses Bedenckens in allem mit beystimmet/und davor hält/ daß dieses bißhero besagte denen Rechten am genauesten und gewissesten beykäme. Salvo tamen judicio doctiorum.

S. D. G.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Ius exceptionis doli, das Recht der andern
daß er betrüglich u. hinterlistig hintergangen worden. 8
quod pacta dent legem contractui, daß die ~~ges~~ pacta
einem Contract gesetze geben, jedoch nicht von allen pactis
sondern bloß von einem solchen Pacto oder vergleich, welcher mit der
gesetz oder natürlichen art u. eigenschafft des mutui oder darleh.
u. der Natur billigkeit überein kommt. fol. 69.
Vitium usurarum, der Mangel u. gebrechen des Wuchers
u. unrechtmäßigen Zinses fol. 70.
einen Contract zu adimpliren, erfüllen ein Contract fol. 71.
promissiones. versprechungen. fol. 71.
Nullitäten, nichtigkeiten fol. 73.
Contractus simulati & usurarii, erdichtete u. wucherliche hän
Contra bonam fidem & pacti observantiam wider gegebene
treu u. glauben u. wider die gute herkommen u. gewohnheit eines
Pacti. fol. 73.
Betrüger soll man mit betrug u. list repelliren, hintertreiben
pactum usurarium ein wucherlicher handel. fol. 76.
Objicirn fürwerffen
einstellen finden fol. 6.

10 1/2

HERKOMER
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Monatlicher Annehmlicher Materien ... Praesent nebst zweyen Rechtlichen Bedencken über die Frage Ob die Christen ohne Verletzung ihres Gewissens denen Jüden an ihrem Schabbas eine Handreichung thun mögen? 2. Ob der Jüden List und betrügliche Griffe in Schuld-Sachen gegen ihre Debitores in
Bd.: 2

S.l. 1716

Jud. 151 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571051-4
VD18 14710773